

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**An den
Präsidenten des
Bundesverfassungsgerichts**

**Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Velbert, 18.Februar 2017

**Verfassungsbeschwerde
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu einer eskalierten
Sippenzerschlagung mit Todesopfer
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
Aktenzeichen: I-18 W 48/16 Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 163/16 Landgericht Wuppertal,
Klage gegen den Freistaat Bayern wegen politisch motivierter und
heimtückisch ausgeführter Zerschlagung seines Bruders mit einer
langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit totaler wirtschaftlicher
Vernichtung, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, mit
Fortsetzung der Zerschlagung auf den Rechtsnachfolger (Zerschlagung 2)**

mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Januar 2017
Aktenzeichen: I-18 W 36/15, Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal, III ZB 108/15 BGH Karlsruhe,
Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 und
Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Antrag auf kammerübergreifende
Bewertung der
Verfassungsbeschwerden 1 BvR 276/16, 1 BvR 928/16, 1 BvR 2038/16,
2 BvR 741/16

**mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit mehreren
Schriftsätzen seit 22.Sept.2013
sowie Strafanzeige 1 AR 481/14 Generalbundesanwalt beim
Bundesgerichtshof vom 09.04.2014**
Durch kriminellen Amtsmissbrauch und kriminelle Rechtsbeugung in der
regionalen Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung:
Beseitigung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und Tod des Inhabers
wegen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes.
Von kommunalen Amtsträgern und sog. richterlichen Mediatoren in den
wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben
Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem
Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,
mit unbewältigter NS-Vergangenheit, mit 2. Todesfall (Vater des
Beschwerdeführers und Bruder des Beschwerdeführers)

I-18 W 48/16 (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal)

Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod,

nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag,

nach krimineller Rechtsbeugung in Verwaltung und Verwaltungsjustiz,

nach Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

wegen Zerschlagung mit tödlichem Finale und Fortsetzung der Zerschlagung

seines einzigen Rechtsnachfolgers in NRW, mit kapitalen Vermögensschäden,

vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit Fortsetzung der Zerschlagung auf den Rechtsnachfolger

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth

Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders

(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger, Beschwerdeführer)

gegen Freistaat Bayern

vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,

vertreten durch Bezirksregierung der Oberpfalz,

vertreten durch Bayerische Staatskanzlei, diese

vertreten von dem leitenden Staatsminister,

Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

(Beklagte, Beschwerdegegner)

Begründung:

BVERFG-01. Angegriffene Hoheitsakte wegen Versagung von rechtlichem Gehör in 1. und 2. Instanz nach Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 08. Januar 2017 an den 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Anlage VB-11) nach Einreichung einer Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof vom 24. Okt. 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim BGH zur Strafanzeige 1 AR 481/14 (Anlagen Teil 1 Beweise-Ordner 1) Strafanzeige vom 09.04.2014 und 28.04.2014 wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit: Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung bis in den Tod, mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung, mit krimineller Rechtsbeugung durch verantwortliche Amtsträger und mit Verweigerung von Berufungsverfahren zwecks Verdeckung der Rechtsbeugung, und wegen Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd in NRW auf den einzigen Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, der selbst wehrloses Opfer politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung durch die beklagte Bundesregierung ist

Versagung von rechtlichem Gehör zu „Zehn Mal Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal und der 2. Zivilkammer“ (Kapitel 25) trotz Fortsetzung der Zerschlagung durch bayerische Behörden in NRW

Versagung von rechtlichem Gehör durch den 18. Zivilsenat und der 2. Zivilkammer zum Klagegegner, der nicht auf Behörden der Unterstufe (Landratsamt Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg) eingegrenzt werden darf

BVERFG-02. Darlegung des Sachverhalts der Zerschlagung 2 unter Verantwortung der beklagten bayerischen Verwaltung, der bayerischen Staatsregierung, der bayerischen Verwaltungsjustiz: Qualifizierte Klageerhebung 2 O 163/16 mit Schriftsatz vom 06. Juli 2016 Fortsetzung der Darlegung des Sachverhalts der Zerschlagung 2 in sofortiger Beschwerde vom 28. Sept. 2016 und 26. Okt. 2016 an das Oberlandesgericht

BVERFG-03. Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe, weil Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3 mit kausalem Zusammenhang, mit kapitalen Vermögensschäden und staatlich erzwungener Altersarmut

Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe, weil wegen ständiger, bössartiger Versagung von rechtlichem Gehör trotz ständigem Antrag auf Prozesskostenhilfe immer wieder Gerichtskosten mit staatsanwaltlichen Zwangsmassnahmen mit Zuschlag vollstreckt werden

Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe, weil Zwangsmassnahmen der Staatsanwaltschaft mit Weisungen der beklagten Bundesregierung vollstreckt werden

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

**„Extremistisch“, weil in einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:
Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2),
bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit
heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen
„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe
wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender
Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu
machen
„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe
wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit
2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten**

**BVERFG-04. Kausaler Zusammenhang von
Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3
Zerschlagung 1: Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dez.2015
und Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2038/16 vom 26.Aug.2016
Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung
mit staatlich erzwungener Notlage (Altersarmut)
mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und
mit anschließender totaler und vorsätzlicher Diskriminierung durch
Bundesregierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) trotz Weltklasse-
Höchstleistungen des klagenden Opfers für digitale Evolution in
Deutschland und Europa
Zerschlagung 2: Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 vom 22.Sept.2013,
15.Nov.2013 und 24.März.2014
Klagendes Opfer ist alleiniger Rechtsnachfolger seines Bruders nach einer
über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd bayerischer Verwaltung, bayerischer
Staatsregierung und bayerischer Verwaltungsjustiz bis in den Tod am
06.Juli 2012 (2.Todesopfer vor dem Hintergrund unbewältigter NS-
Vergangenheit),
Versagung von 2 Berufungsverfahren, trotz Nachweis krimineller
Rechtsbeugung in Verwaltung und erster Verwaltungsgerichtsinstanz,
Versagung von Prozesskostenhilfe trotz Kenntnis unverschuldeter,
staatlich erzwungener Notlage des klagenden Rechtsnachfolgers aus
1.Zerschlagung, trotz Nachlassinsolvenz, Belastung des klagenden Opfers
mit einer Sicherungshypothek für Kosten der Rechtsbeugung
Zerschlagung 3: Versagung von rechtlichem Gehör in allen
verwaltungsgerichtlichen Verfahren, insbesondere am
VG Düsseldorf (27 K 5854/13) mit rechtshängigen Berufungsverfahren seit
25.11.2016 nach Verfassungsbeschwerde AR 5737/16 vom 18.Aug.2016.
Rechtswidrige Schädigung des klagenden Opfers durch Öffentlich-
rechtlichen Rundfunk (ÖRR) im Vorfeld der staatlichen UMTS-Auktion 2000
mit Live-Aufzeichnung, Live-Übertragung und zeitversetzte Übertragung
aus den kostenpflichtigen Congressen der Europäischen Congressmesse
ONLINE'98 des klagenden Opfers ohne Übertragungsrechte (geschätzter
Schaden über 100.000 DM), zusätzlicher Beweis für absichtliche Planung
der 1.Zerschlagung durch beklagte Bundesregierung mit einem Monster-
Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten
Auktionsbetrag und anschließender diskriminierender Versagung von
jeglichem Gehör (auf zahllose Briefe, Schriftsätze, Projektvorschläge)
durch ARD-Vorsitzende, Intendanten und Mitglieder der Bundesregierung
(Bundeskanzlerin, Bundesminister, Staatssekretäre)**

BVERFG-05. Mehr als 10 mal Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer:

> weil (1) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk.

> weil (2) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an dem eine Sicherungshypothek für bayerische Gerichtskosten trotz nachgewiesener krimineller Rechtsbeugung erzwungen wurde,

> weil (3) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an den schikanierende Behördenbescheide aus Bayern zugesandt wurden und so die Zerschlagung von bayerischen Behörden auf den Rechtsnachfolger erweitert wurde und in NRW fortgesetzt wurde

> weil (4) der Gerichtsstandort Wuppertal für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren der 1.Zerschlagung zuständig ist, obwohl die beklagte Bundesregierung in Berlin ansässig ist,

> weil (5) §32 ZPO für Berlin keine Bedeutung hatte und für Tirschenreuth/München ohne Begründung nicht entscheidungsrelevant sein kann,

> weil (6) der Kläger aufgrund staatlich erzwungener Notlage keinen Verweisungsantrag mehr stellen kann, ohne das Risiko eines Versäumnisurteils in Kauf nehmen zu müssen,

> weil (7) die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage aufgrund der 1.Zerschlagung in der 2.Zerschlagung gnadenlos ausgenutzt wurde, um Berufungsverfahren der 2.Instanz zur Aufdeckung der Rechtsbeugung in der 1.Instanz zu unterdrücken

> weil (8) der kausale Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung endlich anerkannt werden muß und am gleichen Gerichtsstandort zu bewerten ist

> weil (9) bis heute das klagende Opfer für verheerende Folgewirkungen der 1. und 2.Zerschlagung am Landgericht Wuppertal verantwortlich gemacht wird und verurteilt wurde, wird und werden wird

> weil (10) eine juristische Zerschlagung der 1. und 2. politisch motivierten Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal definitiv auch politisch motiviert ist (Zerschlagung der Zerschlagungen)

BVERFG-06. Antrag auf Vorlage dieser Verfassungsbeschwerde beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, weil . . .

> Weil ständige Versagung von rechtlichem Gehör seit 2010 in allen zivilgerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfahren und einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden

> Weil Nicht-Aannahme aller Verfassungsbeschwerden ohne Begründung seit 2010 nicht nur im Ersten Senat des Bundesverfassungsgericht, sondern auch im Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts

> Weil der Rechtsweg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beim Europarat durch das Bundesverfassungsgericht verhindert wird,

> Weil extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe mit Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3 mit kausalem Zusammenhang, mit zwei Todesopfern wegen unbewältigter NS-Vergangenheit und den einzigen Rechtsnachfolger im Visier, mit kapitalen Vermögensschäden und staatlich erzwungener Altersarmut, mit masiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte und gegen Europäische Menschenrechtskonvention beklagt wird,

> Weil der deutsche Richterstress, immer wieder auf Kosten der klagenden Opfer, längst im Bundesverfassungsgericht bekannt ist und nicht auf dem Rücken der Kriegsgeneration von 1941 mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland weiter ausgetragen werden darf

BVERFG-07. Verfassungswidrig: Zugang zum Grundgesetz seit 2010 verwehrt durch ständige Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung in bisherigen Kammerbeschlüssen (Dauerzustand), von Verfassungsbeschwerden im kausalen Zusammenhang, durch Versagung von rechtlichem Gehör Dauerzustand durch Kammerbeschlüsse gemäß §93b BVerfGG in Verbindung mit §93a BVerfGG unerträglich, weil dieser Dauerzustand mit unverschuldeter Notlage infolge kapitaler Vermögensschäden inzwischen ausgenutzt wird für finale und physische Zerschlagung der Opfer durch weisungsgebundene Staatsanwälte mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt und mit krimineller Energie zur Aushebelung fundamentaler Menschenrechte in einem Rechtsstaat nach 2 Todesopfer unter Verantwortung bayerischer Verwaltung und bayerischer Staatsregierung mit dem einzigen Rechtsnachfolger nach Zerschlagung 1 und 3 im Visier von Zerschlagung 2 Daher: Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung wegen Verletzung des grundrechtgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Verfassungsbeschwerde in der Internet-Cloud nachlesbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Zu BVERFG-01. Angegriffene Hoheitsakte wegen Versagung von rechtlichem Gehör in 1. und 2. Instanz nach Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 08. Januar 2017 an den 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Anlage VB-11) nach Einreichung einer Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof vom 24. Okt. 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim BGH zur Strafanzeige 1 AR 481/14 (Anlagen Teil 1 Beweise-Ordner 1) Strafanzeige vom 09.04.2014 und 28.04.2014 wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit: Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung bis in den Tod, mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung, mit krimineller Rechtsbeugung durch verantwortliche Amtsträger und mit Verweigerung von Berufungsverfahren zwecks Verdeckung der Rechtsbeugung, und wegen Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd in NRW auf den einzigen Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, der selbst wehrloses Opfer politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung durch die beklagte Bundesregierung ist

Versagung von rechtlichem Gehör zu „Zehn Mal Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal und der 2. Zivilkammer“ (Kapitel 25) trotz Fortsetzung der Zerschlagung durch bayerische Behörden in NRW

Versagung von rechtlichem Gehör durch den 18. Zivilsenat und der 2. Zivilkammer zum Klagegegner, der nicht auf Behörden der Unterstufe (Landratsamt Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg) eingegrenzt werden darf

Ständige Versagung von rechtlichem Gehör entgegen dem grundrechtsgleichen Recht nach Art. 103 Abs. 1 GG und massiver Verstoß gegen das Prozess-Grundrecht, gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK. werden beklagt:

Die angegriffenen Hoheitsakte wegen Versagung von rechtlichem Gehör in 1. und 2. Instanz nach Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 08. Januar 2017 an den 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Anlage VB2-02) sind: **die beigefügten Gerichtsbeschlüsse der 1. und 2. Instanz in** Anlage VB2-01, Anlage VB2-03, Anlage VB2-05, Anlage T4-01 .

Der Beschwerdeführer beklagt die **längst unerträgliche, bössartige, weil ständige, hinterhältige, diskriminierende Versagung von rechtlichem Gehör, (massiver Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG)** zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe mit kausalen Zusammenhängen

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ohne jede Chance der Abwehr auch im zivilrechtlichen Verfahren **I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf** (2 O 70/15 Landgericht Wuppertal) gemäß Verfassungsbeschwerde vom 20. Jan. 2017 und

unter Verantwortung des Freistaates Bayern (Zerschlagung 2 hier) ohne jede Chance der Abwehr auch im zivilrechtlichen Verfahren **I-18 W 48/16 Oberlandesgericht Düsseldorf** (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal) **wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung seines Bruders in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod,**

Das zivilrechtliche Verfahren (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal) wurde mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016 (Anlage T4-02) eingeleitet

nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd des Opfers bis in den Tod,
nach kapitalen Vermögensschäden,
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag,
nach krimineller Rechtsbeugung in Verwaltung und Verwaltungsjustiz,
nach Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und
nach Einreichung einer Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit des
Generalbundesanwalts,

mit Fortsetzung der Zerschlagung in NRW durch bayerische Behörden,
nicht nur durch Erzwingung einer Sicherungshypothek am Amtsgericht Velbert,
sondern darüber hinaus mit schikanierenden Zwangsmaßnahmen durch
Obergerichtsvollzieher und mit rechtswidrigen Steuerbescheiden aus Bayern
(Letzteres: Sieh Anlage T4-04e und Anlage T4-07).

Die abschließende Anhörungsrüge der 2.Instanz wurde ausführlich begründet im Schriftsatz vom 08.Januar 2017 mit den Kapiteln 23-26 (Anlage VB2-02):

Kapitel 23. Kein rechtliches Gehör für ausführliche, fundierte Begründung der sofortigen Beschwerde vom 28.09.2016 auf 219 Seiten

Schreiendes Unrecht: Daher

Versagung von rechtlichem Gehör zu kapitalen Sachargumenten

Versagung von rechtlichem Gehör auf Versagung von Prozesskostenhilfe

reduziert in einem postfaktischen, frustrierenden Gerichtsverfahren:

Prozesskostenhilfe nur erforderlich wegen unverschuldeter, staatlich
erzwungener Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit
extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Kapitel 24. Total jämmerliches Eingeständnis der Machtlosigkeit deutscher Justiz
vor politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe:

Null rechtliches Gehör mit ständiger Versagung einer Begründung: Skandalös:

18.Zivilsenat bezeichnet Ausführungen des Landgerichts Wuppertal auf 0,5

Seiten als zutreffend und nicht ergänzungsbedürftig in Anbetracht von:

Staatliche Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, staatlich erzwungener Verlust
eines wertvollen Menschenlebens

unbewältigte NS-/NAZI-Vergangenheit in Verwaltung und Justiz, Manipulation

von Grundstücksrechten mit NAZI-Dokumenten aus 1943 zum Bau einer

Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in

10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit

bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit

periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben

Kriminelle Rechtsbeugung in 1.Instanz und Verweigerung von

Berufungsverfahren in 2.Instanz bayerischer Verwaltungsjustiz zur Verdeckung
der Rechtsbeugung

Unerträglich: Versagung von rechtlichem Gehör zur beantragten

Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern

Kausaler Zusammenhang von politisch motivierten Zerschlagungen mit

extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe: Verbrechen eines starken

Staates gegen wehrlose Bürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für

Deutschland, Verbrechen einer Herrschaft des Unrechts!

Unerträglich: Versagung von rechtlichem Gehör zur Gesamtverantwortung der

Bundesrepublik Deutschland für politisch motivierte Zerschlagungen mit

extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe mit kausalem Zusammenhang

Kapitel 25. Zehn Mal Zuständigkeit des

Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer:

- > weil (1) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk.
- > weil (2) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an dem eine Sicherungshypothek für bayerische Gerichtskosten trotz nachgewiesener krimineller Rechtsbeugung erzwungen wurde,
- > weil (3) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an den schikanierende Behördenbescheide aus Bayern zugesandt wurden
- > weil (4) der Gerichtsstandort Wuppertal für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren der 1.Zerschlagung zuständig ist, obwohl die beklagte Bundesregierung in Berlin ansässig ist,
- > weil (5) §32 ZPO für Berlin keine Bedeutung hatte und für Tirschenreuth/München ohne Begründung nicht entscheidungsrelevant sein kann,
- > weil (6) der Kläger aufgrund staatlich erzwungener Notlage keinen Verweisungsantrag mehr stellen kann, ohne das Risiko eines Versäumnisurteils in Kauf nehmen zu müssen,
- > weil (7) die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage aufgrund der 1.Zerschlagung in der 2.Zerschlagung gnadenlos ausgenutzt wurde, um Berufungsverfahren der 2.Instanz zur Aufdeckung der Rechtsbeugung in der 1.Instanz zu unterdrücken
- > weil (8) der kausale Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung endlich anerkannt werden muß und am gleichen Gerichtsstandort zu bewerten ist
- > weil (9) bis heute das klagende Opfer für verheerende Folgewirkungen der 1. und 2.Zerschlagung am Landgericht Wuppertal verantwortlich gemacht wird und verurteilt wurde, wird und werden wird
- > weil (10) eine juristische Zerschlagung der 1. und 2. politisch motivierten Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal definitiv auch politisch motiviert ist

Kapitel 26. Besonderer Rechtsbehelf der Anhörungsrüge zur

Durchbrechung der Rechtskraft des Beschlusses I-18 W 48/16 vom 27.Dez.2016 mit spitzenmäßiger Versagung von rechtlichem Gehör

Ultra-kurzer Beschluss mit Unterdrückung jeglicher Information über rechtliches Gehör im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe

Spitzenmäßige Versagung von rechtlichem Gehör in Anbetracht von Weltklasse-Höchstleistungen des Opfers für Deutschland und im Umfeld extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe ist ein massiver Verstoß nicht nur gegen Art.103 Abs.1 GG, sondern darüber hinaus gegen Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Zu BVERFG-02. Darlegung des Sachverhalts der Zerschlagung 2 unter Verantwortung der beklagten bayerischen Verwaltung, der bayerischen Staatsregierung, der bayerischen Verwaltungsjustiz: Qualifizierte Klageerhebung 2 O 163/16 mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016 Fortsetzung der Darlegung des Sachverhalts der Zerschlagung 2 in sofortiger Beschwerde vom 28.Sept.2016 und 26.Okt.2016 an das Oberlandesgericht

Die ausführlich dokumentierte Klageerhebung (ca. 800 Seiten) wurde in dreifacher Ausfertigung (2 Kopien nachgereicht) angeliefert. Sieh **Anlage T4-02 Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016** Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Die Klageerhebung umfasst folgende Kapitel 01 bis 11 (Anlage T4-02):

Kapitel 01. Verlust eines Menschenlebens: Todesopfer kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd seit den 90er Jahren mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung
Ständig schikanierende Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen, medienwirksam ausgeführten Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force des Landratsamtes Tirschenreuth auf einen kleinen Handwerksbetrieb ihren finalen Höhepunkt, mit dem Ziel, die heimtückisch geplante, totale Vernichtung des verstorbenen Klägers:
Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Kommunalpolitik und für unbewältigte NS-Vergangenheit

Kapitel 02. Zivilgerichte einschließlich Bundesgerichtshof haben bereits im Frühjahr 2011 und 2012 die von der bayerischen Verwaltung forcierte Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen in die Schranken gewiesen, hier eine von mehreren, ständigen Attacken zur Zerstörung seines Damwild-Geheges und zur totalen Vernichtung des verstorbenen Klägers.
Endgültige Zurückweisung der Damwild-Attacke mit BGH-Urteil von 2012 leider erst nach seinem Tode eingegangen.
Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof, Strafanzeige beim Generalbundesanwalt und mehrere Verfassungsbeschwerden haben bis heute nicht einmal Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltungsjustiz gegen den Rechtsnachfolger in NRW stoppen können.

Kapitel 03. Rechtsbeugende bayerische Verwaltungsjustiz unterdrückt Schlüsseldokument für finale Zerschlagung des gejagten Opfers
Schlüsseldokument über Katastrophen-Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Opfers mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit periodisch auftretenden Rohrbrüchen in 5m-Entfernung von den Backstuben
Höchstes Kontaminierungsrisiko der Katastrophen-Pumpwerksanlage und unverantwortliches Hygiene-Desaster nach einer Jahrhundert-Überschwemmung als Folge eines Wolkenbruchs vom besorgten, verantwortungsvoll handelnden Opfer mitgeteilt, skandalöse Verweigerung einer Schadensregulierung.
Statt dessen Rache des Landratsamtes: Heimtückische Vorbereitung eines Überfalls mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts zur finalen Zerschlagung des verstorbenen Opfers

Kapitel 04. Heimtückisch geplanter Überfall mit einer 8-Personen-Task-Force unter dem täuschenden Deckmantel des Lebensmittelrechts zur tatsächlichen Beseitigung des Hygiene-Desasters der Katastrophen-Pumpwerksanlage mit finaler Zerschlagung des verstorbenen Opfers nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd

Absolut illegitime Verwaltungsübergriffe gegen eine kleine Dorfbäckerei mit einer 8-Personen-Task-Force für Bäckerei-Großbetriebe:

Eklatante Verstöße

gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und

gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

Kapitel 05. Ziel des heimtückischen Überfalls der 8-Personen-Task-Group am Montagmorgen des 12.03.2012:

Wehrloser Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs sollte zum Sündenbock des Hygiene-Desaster der Katastrophen-Pumpwerksanlage in der Öffentlichkeit diffamiert, diskriminiert und endgültig zerschlagen werden

Nachweislich: Hygiene-Anstrengungen des Lebensmittelbetriebs

Nachweislich: Hohe Qualifikation der Produkte

Nachweislich: Hohe Kundenzufriedenheit dank überlegener Produktqualität

Nachweislich: Nur geringe Beanstandungen zur Hygiene-Sicherheit im zeitgleichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Schlussfolgerung: Heimtückischer Übergriff als Rache der Beklagten wegen bis heute unterdrücktem Schlüsseldokument vom 14.11.2011

Kapitel 06. Schaden maximierende Rache-Maßnahmen der Beklagten zur finalen Zerschlagung des Verstorbenen:

3-wöchige Schließung der Brotbäckerei

3-wöchige Schließung des Dorfladens

Dauerschließung der Feinbäckerei wegen Nähe und Tieflage zum Fäkalienabwassernetz

Rückholanordnung für alle Bäckereiprodukte (obwohl nicht gesundheitsgefährdend, als Spitzenqualität vom Institut für Qualitätssicherung ausgezeichnet) aus über 40 Verkaufsstellen

Diffamierende Pressekampagnen zur öffentlichkeitswirksamen Brandmarkung des Klägers als Hygiene-Sündenbock

Gegenseitige Amtshilfe der Beklagten aus dem oberfränkischen Absatzbereich der Bäckereiprodukte

Verweigerung von Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Mitarbeiter-

Entlassungen trotz einbrechender Verkaufszahlen infolge der rufschädigenden Pressekampagnen

Vollstreckung der Kostenrechnung für den Verwaltungsbescheid der Betriebsschließung

Zusätzliche Schikane-Verwaltungsübergriffe gegen das Damwild-Gehege

Kapitel 07. Heimliche Manipulation der Grundstücksrechte mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal, mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit 2. Todesfall (Vater und Bruder des Klägers)

durch die Verwaltung mit Unterstützung durch die 7.Kammer des

Verwaltungsgerichtes Regensburg (RO 7 K 10.2208):

Urteil der 1.Instanz mit Manipulation von Grundstücksrechten auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift, die vom Richter mit laufendem Befangenheitsantrag nicht einmal lesbar waren, ohne jegliche Beweiskraft im Widerspruch zu vorgelegten Katasterdokumenten

Wahrheitswidrige Niederschrift (Anlage 06b): Von den 5 "gegenwärtigen" Richtern war nur der Vorsitzende, Vizepräsident Mages, anwesend

Kapitel 08. Herrschaft des Unrechts: Politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack gegen Kläger und verstorbenen Bruder unter Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern mit tödlichem Ausgang für den verstorbenen Bruder im Nachkriegs-Deutschland 2012 vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte mit Zerstörung von herausragenden Lebenswerken und mit kapitalen Vermögensschäden

Kapitel 09. Totalschaden wegen kommunalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach einer Treib- und Hetzjagd über mehr als 20 Jahre auf den Verstorbenen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit in einem immer noch funktionierendem NSDAP-Netzwerk aus der Väter-Generation. Nachlassinsolvenz nach finaler Zerschlagung des verstorbenen Bruders

Kapitel 10. Unbewältigte NS-Vergangenheit, kriminelle Kumpanei und exekutierendes Landratsamt Schwere kriminelle Kumpanei der Beigeladenen in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Rechtsbeugung, mit Verdeckung der Rechtsbeugung durch Versagung von Berufungsverfahren Strafanzeige wegen schwerer krimineller Kumpanei der Beigeladenen und wegen Unterstützung dieser kriminellen Untaten

Kapitel 11. Juristische Bewertung der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten zur Errichtung einer Katastrophen-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück mit ständigen, bestialisch stinkenden Emissionen vor einem Lebensmittelbetrieb mit Qualitätsprodukten nach einer Hetz- und Treibjagd von über 20 Jahren Ausführliches, qualifiziertes Beweismaterial in den Unterlagen Teil 1, Teil 2 und Teil 3 vorgelegt Massive Verstöße gegen Art. 34 Grundgesetz Haftung bei Amtspflichtverletzung gemäß §839 BGB Unerträglich: Untätigkeit der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsbeugung und krimineller Kumpanei Zurückgewiesen mit sofortiger Beschwerde vom 29.Juni 2016: Antrag des bayerischen Finanzamtes Landshut auf Eintragung einer Sicherungshypothek wegen Gerichtskosten am Verwaltungsgericht Regensburg mit nachgewiesener Rechtsbeugung und Versagung von Berufungsverfahren wegen kommunal/lokalpolitisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders des Klägers mit Todesfolge. Schwere kriminelle Kumpanei mit Todesfolge mit Unterstützung durch bayerische Verwaltung und informierte Verwaltungsjustiz, Missbrauch des Lebensmittelrechts für politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge ist bössartiger als Missbrauch von psychiatrischen Kliniken (kurze Zusammenfassung)

Die Darlegung des Sachverhalts der Zerschlagung 2 wurde in der sofortigen Beschwerde vom 28.Sept.2016 an das Oberlandesgericht erweitert und vertieft mit den Kapiteln 12 bis 17 (Umfang 219 Seiten)
Sieh Anlage VB2-06 Schriftsatz vom 28.Sept.2017:
Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016)
mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>
Scroll down after link (page 53)
mit den Anlagen T4 (Teil 4): Neu in diesem Schriftsatz

Kapitel 12. Qualifizierte Klageerhebung 2 O 163/16
mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016
mit kausalem Zusammenhang zur ersten politisch motivierten Zerschlagung 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal
mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek im Gerichtsbezirk Wuppertal
für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am Grundbuchamt des Amtsgerichts Velbert

Kapitel 13. Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:
1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):
Kläger, selbst Opfer politisch motivierter Zerschlagung unter Verantwortung von (1), ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge unter Verantwortung von (2)
Beklagt wird gnadenlose Ausnutzung unverschuldeter Notlage infolge kapitaler Vermögensschäden aus 1.Zerschlagung zur Verdeckung von Rechtsbeugung, zur Teilnahmeverhinderung an mündlichen Verhandlungen, zur Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, zur Versagung von Berufungsverfahren in 2.Zerschlagung etc.
vom beklagten Bundeskanzleramt seit Jahren wissentlich geduldet

Kapitel 14. Bayerische Verwaltungsjustiz betreibt mit Einrichtungen des Freistaates Bayern Zwangsmaßnahmen gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.
Bayerische Verwaltung der Tatort-Region unterstützt absichtlich mit schikanierenden, terrorisierenden Maßnahmen die bayerische Verwaltungsjustiz im Gerichtsbezirk des Landgerichts Wuppertal.
Die 2.Zivilkammer sieht keine Zuständigkeit für die gerichtliche Abwehr weiteren Unrechts wegen ihrem Geschäftsverteilungsplan
Die 2.Zivilkammer ist zuständig für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren wegen der 1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1) mit Regierungssitz in Berlin, indem die Zuständigkeit der 2.Zivilkammer begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk
Kapitale Vermögensschäden der 1.Zerschlagung sind primäre Ursachen ungerechter Zwangsmaßnahmen der 2.Zerschlagung am Amtsgericht Velbert. >
> > Daher 4-fache Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal:
Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk,
Ort der ungerechten Zwangsmaßnahmen und der terrorisierenden Behördenbescheide aus Bayern im Gerichtsbezirk Wuppertal,
sofortige Beschwerde an Landgericht Wuppertal wegen ungerechter Zwangsmaßnahme durch Amtsgericht Velbert und
kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung am gleichen Gerichtsstandort

Verwaltungsgerichtliche Verfahren, mit denen politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer ausgeführt wurden, wurden mit Zwangsmaßnahmen am Amtsgericht Velbert fortgesetzt.

Zur Abwehr dieser Zwangsmaßnahmen: Rechtsnachfolger gezwungen, das Unrecht dieser Zwangsmaßnahmen und terrorisierenden Behördenbescheide im Gerichtsbezirk Wuppertal nachzuweisen. Deswegen ist sofortige Beschwerde mit Klageerhebung wegen Nachweis des Unrechts unvermeidbar.

ZPO 32 „Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist“

Unverschuldete Notlage ist ein zusätzliches Argument, die der Vorschrift ZPO 32 entscheidende Bedeutung gibt: Mit Abtrennung und Verweis des Schadenersatzverfahren an eine bayerischen Gerichtsstandort werden zusätzliche Hürden für den Nachweis errichtet.

Kapitel 15. Freistaat Bayern hat Gesamtverantwortung für beklagte Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Landratsamt Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz und beteiligte Staatsministerien in München
Politisch motivierte Zerschlagung mit Todesfolge für das Opfer nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd, mit nachgewiesener Rechtsbeugung, mit terrorisierenden und schikanierenden Behördenbescheiden in Verwaltung und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach 2 Petitionen an den Bayerischen Landtag

Kapitel 16. Priorität juristisch anerkannt: Zuerst Anerkennung des Schadenersatzanspruchs, anschließend Höhe des Schadenersatzes
Unstrittig: Schadenersatzanspruch zur Wiederherstellung des guten und qualifizierten Leumunds (Rehabilitierung) des Verstorbenen, weil mit Schaden maximierenden Presseaktionen der Beklagten zerstört und auch der Rechtsnachfolger davon betroffen ist
Schmerzensgeld für Todesfolge in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch eine kriminelle, terrorisierende Verwaltung

Kapitel 17. Am Gerichtsstandort Wuppertal zusätzlich zu beklagen:
Nicht nur sofortige Beschwerde gegen Unrecht der Sicherungshypothek, sondern auch ständige Terrorisierung durch Obergerichtsvollzieherin unter Verantwortung des Finanzamtes Landshut, sondern auch ständige Terrorisierung durch obskure rechtswidrige Behördenbescheide von bayerischer Verwaltung (Finanzamt Waldsassen, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn) in 2016 trotz Nachlassinsolvenz in 2012
Definitiv abzuwehren: Verweisung der Klage an bayerischen Gerichtsstandort, weil Unabhängigkeit der Justiz am bayerischen Gerichtsstandort nicht mehr gewährleistet, weil Expansion terrorisierender Verwaltungsmaßnahmen durch bayerische Behörden ernsthaft zu befürchten
weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung kein rechtliches Gehör finden würde (kausaler Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung)
weil wirtschaftlich bedingte Einschränkungen durch 1. politisch motivierte Zerschlagung bis heute für zusätzliches Unrecht ausgenutzt wurde und nach Verweisung erneut ausgenutzt würde (z.B. mit Versäumnisurteil) und weiteres Unrecht generieren würde

Die Darlegung des Sachverhalts der Zerschlagung 2 wurde auf Veranlassung des 18.Zivilsenats mit Fortsetzung der sofortigen Beschwerde vom 26.Okt.2016 an das Oberlandesgericht erweitert und vertieft mit den Kapiteln 18 bis 22 (Umfang 31 Seiten)

Sieh Anlage VB2-04 Schriftsatz vom 26.Okt.2016:

Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 vom 05.10.2016 des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 14.10.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 89)

Kapitel 18. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vom 28.Sept. 2016 gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016) mit detaillierten Ausführungen und qualifiziertem Beweismaterial

Kapitel 19. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Beschwerde gegen den nachgereichten Beschluss 2 O 163/16 vom 05.Okt.2016 (eingegangen am 14.Okt.2016)

Klage nicht nur gegen Landratsamt Tirschenreuth, sondern gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei.

Gesamter Freistaat hat Verantwortung, weil weitere Ämter beteiligt und Rückendeckung durch Bezirksregierung der Oberpfalz und durch mehrere Staatsministerien

Kapitel 20. Zurückzuweisen: Falsche Darstellung des kausalen Zusammenhangs von zwei politisch motivierten Zerschlagungen

Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen erfordern den gleichen Gerichtssandort:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),
2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (1)

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen

Gigantische Umverteilungsoperation nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung ohne den Hauch einer Chance für den Kläger

Kapitel 21. Bayerische Staatsregierung bestens informiert über gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000,

weil ihre Technologie-Vorzeigeunternehmen SIEMENS und INFINEON einschließlich ihrer Lieferketten im innovationsorientierten Mittelstand von den verheerenden Folgewirkungen besonders hart betroffen waren und weil die IT- und Telekommunikations-Fachmesse SYSTEMS in 2008 trotz größter staatlicher Unterstützung schließen musste.

Bayerische Staatsministerien gaben Rückendeckung für das Landratsamt Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Vermessungsamt Weiden mit Außenstelle Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz, Verwaltungsgericht Regensburg, Bayerischer Verwaltunggerichtshof Ansbach / München

Kläger hat von bayerischer Verwaltungsjustiz keine Prozesskostenhilfe erhalten, beantragt wegen staatlich erzwungener Notlage infolge der politisch motivierten Zerschlagung nach dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000, musste den Tod seines Bruders, kapitale Vermögensschäden, Rechtsbeugung, Manipulation von Grundstücksrechten infolge unbewältigter NS-Vergangenheit hinnehmen

Kapitel 22. Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG ist mehr als „Zuhören“: Kläger stellt Antrag auf Mitteilung, warum die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss nicht durchgreifen

Bis heute: Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung des Klägers unter Verantwortung der Bundesregierung (1) trotz kausalen Zusammenhangs mit der viel schlimmeren, politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders, weil tödlicher Ausgang (2).

Einspruch gegen Eintragung einer Sicherungshypothek bei der 16.Zivilkammer braucht Argumente und Beweise, die im zivilrechtlichen Verfahren 2 O 163/16 in NRW und nicht in Bayern zu erbringen sind.

Kläger hat keine Verantwortung für den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Für die politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen des Klägers und zusätzlich Rechtsnachfolgers seines verstorbenen Bruders gibt es nur einen Gerichtsstandort, jetzt mit

Antrag auf staatliche Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe an das Bundesamt für Justiz mit Hinweis auf laufende Gerichtsverfahren bei der 2.Zivilkammer

Unerträglich: Weitere Versagung von rechtlichem Gehör, weitere Hin- und Herschiebereien und Aufteilung von judikativer Verantwortung

Überhaupt nicht mehr nachvollziehbar: Zerschlagung von Zerschlagungen, von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen

Zu BVERFG-03. Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe, weil Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3 mit kausalem Zusammenhang, mit kapitalen Vermögensschäden und staatlich erzwungener Altersarmut

Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe, weil wegen ständiger, bösartiger Versagung von rechtlichem Gehör trotz ständigem Antrag auf Prozesskostenhilfe immer wieder Gerichtskosten mit staatsanwaltlichen Zwangsmassnahmen mit Zuschlag vollstreckt werden

Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe, weil Zwangsmassnahmen der Staatsanwaltschaft mit Weisungen der beklagten Bundesregierung vollstreckt werden

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

Extremismus hat viele Ausprägungen. Die Attribute „extrem“ und „extremistisch“ sind vom lateinischen Wort „extremus“ abgeleitet, dem Superlativ von „außen“ (exterus) mit räumlicher, zeitlicher und gradueller Bedeutung, und hier übersetzbar als „äußerster“, „ärgster“, „schlimmster“.

Es sind staatliche, extremistische Übergriffe mit extremen Auswirkungen, die mit Staatsgewalt zur heimtückisch durchgeführten Zerschlagung des Opfers, ohne den Hauch einer Chance für das Opfer, trotz weltweit herausragender Leistungen des Opfers für Staat und Gesellschaft gnadenlos ausgenutzt wurden und bis heute von einer Herrschaft des Unrechts rücksichtslos ignoriert, vor der Öffentlichkeit abgeschirmt und diskriminiert werden.

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage (Altersarmut) in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen und das Opfer verantwortlich zu machen:

um das Opfer (1.Zerschlagung) dafür verantwortlich zu machen, wenn es Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlen kann,
> > > Beweis durch abschließende Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16 (AR 306/16) vom 11.Januar 2016
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

um das Opfer dafür verantwortlich zu machen, wenn es Pflegeversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlen kann, und in diesem Zusammenhang das Opfer mit Schikanierung, Diskriminierung, Diffamierung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, psychische Zerschlagung, mit Verstößen gegen internationale Menschenrechte sozial zu exkludieren,

> > > Beweis durch abschließende **Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 (AR 1204/16) vom 14. Februar 2016**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

um das Opfer dafür verantwortlich zu machen, wenn es Rundfunkbeiträge nicht mehr bezahlen kann, obwohl

Mitverantwortung und Mittäterschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

(27 K 5854/13 Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Antrag auf Berufungsverfahren), nach Verfassungsbeschwerde (AR 5737/16) vom 18.08.2016 (Zerschlagung 3) nachgewiesen ist, und um das Opfer für die staatlich erzwungene Notlage verantwortlich zu machen, mit Einforderung der Kosten für Zwangsmaßnahmen in doppelter Höhe (Beklagter mit kommunalem Zwangsvollstreckter, mit blindwütigen Zwangsmassnahmen gemäß Anlage IV-1 der Berufungsunterlagen) und der vielfachen Mahngebühren in periodischer Wiederholung,

> > > Beweis durch abschließende **Verfassungsbeschwerde AR 5737/16 vom 18. August 2016**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

um das Opfer (Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, **2.Zerschlagung**) von Berufungsverfahren auszuschließen, weil eine anwaltliche Vertretung nicht mehr finanzierbar ist, aufgrund kapitaler Vermögensschäden infolge der 1.Zerschlagung,

obwohl schweres Unrecht mit Rechtsbeugung, mit Dokumenten unbewältigter NS-Vergangenheit aus 1943, mit einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd bis in den „freiwilligen“ Tod des verstorbenen Opfers beklagt wird:

> > > Beweis durch **Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof vom 24. Oktober 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Scroll down after link (page 27)

> > > Beweis durch **Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 (AR 6764/13) vom 22. September 2013:**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

weil vor dem Hintergrund unbewältigter, Generationen übergreifender NS-Vergangenheit das 2.Todesopfer zu beklagen ist (Vater und Bruder des klagenden Antragstellers und Rechtsnachfolgers und nun der einzige Rechtsnachfolger (Beschwerdeführer) mit Duldung durch das zuständige Landgericht Wuppertal ins Visier der NS-Nachkommenschaft genommen wird.

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz, geschweige denn zur Europäischen Menschenrechtskonvention erhalten

wegen Nichtannahme der Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung (nicht einmal Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör gemäß dem grundrechtsgleichen Recht nach Art.103 Abs.1 GG nach Ausschöpfung des vollen Rechtsweges)

> > > Siehe **erweiterte Verfassungsbeschwerde an den Ersten und Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. August 2016 in Anlage VB-17:**

Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

Zu BVERFG-04. Kausaler Zusammenhang von Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3
Zerschlagung 1: Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dez.2015 und Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2038/16 vom 26.Aug.2016
Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung mit staatlich erzwungener Notlage (Altersarmut) mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler und vorsätzlicher Diskriminierung durch Bundesregierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) trotz Weltklasse-Höchstleistungen des klagenden Opfers für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Zerschlagung 2: Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 vom 22.Sept.2013, 15.Nov.2013 und 24.März.2014
Klagendes Opfer ist alleiniger Rechtsnachfolger seines Bruders nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd bayerischer Verwaltung, bayerischer Staatsregierung und bayerischer Verwaltungsjustiz bis in den Tod am 06.Juli 2012 (2.Todesopfer vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit),
Versagung von 2 Berufungsverfahren, trotz Nachweis krimineller Rechtsbeugung in Verwaltung und erster Verwaltungsgerichtsinstanz, Versagung von Prozesskostenhilfe trotz Kenntnis unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage des klagenden Rechtsnachfolgers aus 1.Zerschlagung, trotz Nachlassinsolvenz, Belastung des klagenden Opfers mit einer Sicherungshypothek für Kosten der Rechtsbeugung
Zerschlagung 3: Versagung von rechtlichem Gehör in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, insbesondere am VG Düsseldorf (27 K 5854/13) mit rechtshängigen Berufungsverfahren seit 25.11.2016 nach Verfassungsbeschwerde AR 5737/16 vom 18.Aug.2016.
Rechtswidrige Schädigung des klagenden Opfers durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) im Vorfeld der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit
Live-Aufzeichnung, Live-Übertragung und zeitversetzte Übertragung aus den kostenpflichtigen Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 des klagenden Opfers ohne Übertragungsrechte (geschätzter Schaden über 100.000 DM), zusätzlicher Beweis für absichtliche Planung der 1.Zerschlagung durch beklagte Bundesregierung mit einem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag und anschließender diskriminierender Versagung von jeglichem Gehör (auf zahllose Briefe, Schriftsätze, Projektvorschläge) durch ARD-Vorsitzende, Intendanten und Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzlerin, Bundesminister, Staatssekretäre)

Unbestreitbar ist der kausale Zusammenhang der zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 sowie des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 27 K 5854/13, weil der **kausale Zusammenhang zwischen 2 politisch motivierten Zerschlagungen unter Mittäterschaft des ÖRR (Zerschlagung 3) offensichtlich ist:**

Sieh **Anlage VB-19** Zivirechtliche Klage wegen Zerschlagung 2
Zivilrechtliche Klage (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal)
Sieh **Anlage VB-20** Verwaltungsrechtliche Klage mit Antrag auf Berufungsverfahren wegen Zerschlagung 3
Verwaltungsgericht Düsseldorf 27. Kammer (27 K 5854/13)

Die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge der Zerschlagung 1 unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1) wurde in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Zerschlagung 2 unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2) wissentlich und gnadenlos ausgenutzt, um Berufungsverfahren der 2. Instanz zu Gerichtsverfahren mit Rechtsbeugung der 1. Instanz bayerischer Verwaltungsjustiz zu unterbinden. Die Strafanzeige wegen Rechtsbeugung in der 1. Instanz ist beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe rechtshängig.

Es geht um kriminelle Rechtsbeugung im Umfeld einer langjährigen Treib- und Hetzjagd der regionalen Verwaltung auf einen qualifizierten Unternehmer **bis in den Tod als letzten „Ausweg“**, mit wissentlicher Duldung der Bayerischen Staatsregierung, mit kapitalen Vermögensschäden für das Todesopfer und den klagenden Rechtsnachfolger, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit 2 Todesopfern.

Der Beschwerdeführer, Bruder und einziger Rechtsnachfolger, muss bis heute die Eintragung einer Hypothek für Gerichtskosten der Rechtsbeugung durch die 1. Instanz des Verwaltungsgerichtes Regensburg hinnehmen. Auswirkungen unbewältigter NS-Vergangenheit in Bayern finden selbst in NRW ihre Fortsetzung. Der Beschwerdeführer und seine Angehörigen sind so ins Visier der NS-Nachkommenschaft in Bayern geraten.

Es ist Aufgabe des zuständigen Landgerichts, solche Schäden in einem ordentlichem Gerichtsverfahren zu unterbinden. Unzweifelhaft ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal.

Das Schadenersatzverfahren 2 O 163/16 ist in der zuständigen 2. Zivilkammer des zuständigen Landgerichts Wuppertal rechtshängig

Die rechtswidrige Schädigung des klagenden Opfers durch den Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Zerschlagung 3) im Vorfeld der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Live-Aufzeichnung, Live-Übertragung und zeitversetzte Übertragung aus den kostenpflichtigen, hochqualifizierten Congressen der Europäischen Congressmessen ONLINE'98 des klagenden Opfers ohne Übertragungsrechte (geschätzter Schaden über 100.000 DM), ist ein zusätzlicher Beweis für die absichtliche Planung der 1. Zerschlagung durch die beklagte Bundesregierung mit einem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000, mit dem weltweit größten Auktionsbetrag und anschließender total diskriminierender Versagung von jeglichem Gehör (auf zahllose Briefe, Schriftsätze, Projektvorschläge, Innovationsoffensiven) durch ARD-Vorsitzende, Intendanten und Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzlerin, Bundesminister, Staatssekretäre)

Diese zahllosen Briefe, Schriftsätze, Projektvorschläge wurden als Beweismittel längst vorlegt bei

27. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf
(27 K 3968/14, 27 K 5854/13)

27. Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)
2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)

18. Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)

III. Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

BVerfG (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16).

Sieh Anlagen im Beweis-Ordner 3 der insgesamt 5 Beweise-Ordner
der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dez.2015
Qualifizierte Information über verheerende Folgewirkungen der staatlichen
UMTS-Auktion 2000 und über das deutsche Messewesen in 2004.
Ausgewählte, umfangreiche Schriftsätze mit qualifizierten Projekt-Vorschlägen,
kritischen Analysen und Innovationsoffensiven, **deren Beantwortung von den
Mitgliedern der Bundesregierung, von Intendanten und ARD-Vorsitzenden
des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks bis heute verweigert wird**, als
Beweisunterlagen der vorsätzlichen staatlichen Diskriminierung und der politisch
motivierten Zerschlagungen.

Zu BVERFG-05. Mehr als 10 mal Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer:

> weil (1) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk.

> weil (2) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an dem eine Sicherungshypothek für bayerische Gerichtskosten trotz nachgewiesener krimineller Rechtsbeugung erzwungen wurde,

> weil (3) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an den schikanierende Behördenbescheide aus Bayern zugesandt wurden und so die Zerschlagung von bayerischen Behörden auf den Rechtsnachfolger erweitert wurde und in NRW fortgesetzt wurde

> weil (4) der Gerichtsstandort Wuppertal für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren der 1.Zerschlagung zuständig ist, obwohl die beklagte Bundesregierung in Berlin ansässig ist,

> weil (5) §32 ZPO für Berlin keine Bedeutung hatte und für Tirschenreuth/München ohne Begründung nicht entscheidungsrelevant sein kann,

> weil (6) der Kläger aufgrund staatlich erzwungener Notlage keinen Verweisungsantrag mehr stellen kann, ohne das Risiko eines Versäumnisurteils in Kauf nehmen zu müssen,

> weil (7) die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage aufgrund der 1.Zerschlagung in der 2.Zerschlagung gnadenlos ausgenutzt wurde, um Berufungsverfahren der 2.Instanz zur Aufdeckung der Rechtsbeugung in der 1.Instanz zu unterdrücken

> weil (8) der kausale Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung endlich anerkannt werden muß und am gleichen Gerichtsstandort zu bewerten ist

> weil (9) bis heute das klagende Opfer für verheerende Folgewirkungen der 1. und 2.Zerschlagung am Landgericht Wuppertal verantwortlich gemacht wird und verurteilt wurde, wird und werden wird

> weil (10) eine juristische Zerschlagung der 1. und 2. politisch motivierten Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal definitiv auch politisch motiviert ist (Zerschlagung der Zerschlagungen)

Der Beschwerdeführer hat dazu in Kapitel 25 des Schriftsatzes vom 08.Januar 2017 mit den Kapiteln 23-26 (Anlage VB2-02) ausführlich Stellung genommen.

Gegenstand der Beschwerde ist außerdem die

Versagung von rechtlichem Gehör zur erzwungenen Abschiebung der sofortigen Beschwerde gegen die Eintragung der Sicherungshypothek durch das Finanzamt Landshut beim Amtsgericht Velbert

gemäß sofortiger Beschwerde vom 29.Juni 2016

(Anlage T4-04e mit Anlage LG-06) und

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016 (Anlage T4-02)

mit Einspruch gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek

für Gerichtskosten-Rechnung des Verwaltungsgerichts Regensburg am

Grundbuchamt des Amtsgerichts Velbert

Die sofortige Beschwerde wurde von der 2. Zivilkammer in die

16.Zivilkammer verschoben. Gesamte Argumentation und alle

Beweisunterlagen zur Bearbeitung liegen jedoch bei der 2.Zivilkammer. Die

16.Zivilkammer ist überhaupt nicht in der Lage, die sofortige Beschwerde ohne

Beachtung dieser Argumente und dieser Beweisunterlagen zu bearbeiten. Die

Auswirkungen sind dieselben wie bei Versagung von rechtlichem Gehör

Sieh Kapitel 25 in Anlage VB2-02 Schriftsatz vom 08.Jan.2017, Seite 11:
„Fortgesetzte Versagung von rechtlichem Gehör zu Einspruch gegen Eintragung einer Sicherungshypothek durch den Freistaat Bayern
Opfer bestreitet Zuständigkeit der 16. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, weil die 2.Zivilkammer zuständig ist, weil die 2.Zivilkammer über qualifiziertes, umfangreiches Beweismaterial verfügt.“

Gegenstand der Beschwerde ist außerdem die
Versagung von rechtlichem Gehör durch den 18.Zivilsenat und der 2.Zivilkammer zum Klagegegner,
der nicht auf Behörden der Unterstufe (Landratsamt Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg) eingegrenzt werden darf, weil deren kriminelle Aktivitäten von Behörden der Mittelstufe, der Oberstufe sowie von den betroffenen Bayerischen Staatsministerien gedeckt wurden:
Sieh Kapitel 15 der sofortigen Beschwerde vom 28.Sept.2016 (Anlage VB2-06 und der dort angegebenen Anlagen)
Klagen gegen Behörden der Unterstufe haben keine Perspektive, wenn diese Behörden selbst von der Staatsregierung gedeckt werden.

Sieh Kapitel 15 in Anlage VB2-06 Schriftsatz vom 28.Sept.2016, Seite 18:
Kapitel 15. Freistaat Bayern hat Gesamtverantwortung für beklagte Gemeinde Leonberg, Gemeinde Pechbrunn, Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Landratsamt Tirschenreuth, Landratsamt Wunsiedel, Regierung der Oberpfalz und beteiligte Staatsministerien in München
Politisch motivierte Zerschlagung
mit Todesfolge für das Opfer nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd, mit nachgewiesener Rechtsbeugung,
mit terrorisierenden und schikanierenden Behördenbescheiden in Verwaltung und verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
nach 2 Petitionen an den Bayerischen Landtag

Gegenstand der Beschwerde ist außerdem:
Tatsache ist, dass dem Opfer politisch motivierter Zerschlagungen (Sippenzerschlagung) mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe seit 2010 ein rechtsstaatliches Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung verweigert wird.

Das Recht auf ein faires Verfahren („Fair Trial“) ist eine justizmäßige Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips. Der Grundsatz ist in Europa in Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) niedergelegt.

In der deutschen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung wird die Geltung eines Rechts auf ein faires (rechtsstaatliches) Verfahren bejaht. In der Rechtspraxis leider Fehlanzeige. Dem Opfer werden bis heute rechtsstaatliche Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung versagt. Auch diese verfassungswidrige Versagung ist nicht mehr hinnehmbar

Zu BVERFG-06. Antrag auf Vorlage dieser Verfassungsbeschwerde beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, weil . . .

- > Weil ständige Versagung von rechtlichem Gehör seit 2010 in allen zivilgerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfahren und einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden**
- > Weil Nicht-Annahme aller Verfassungsbeschwerden ohne Begründung seit 2010 nicht nur im Ersten Senat des Bundesverfassungsgericht, sondern auch im Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts**
- > Weil der Rechtsweg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beim Europarat durch das Bundesverfassungsgericht verhindert wird,**
- > Weil extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe mit Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3 mit kausalem Zusammenhang, mit zwei Todesopfern wegen unbewältigter NS-Vergangenheit und den einzigen Rechtsnachfolger im Visier, mit kapitalen Vermögensschäden und staatlich erzwungener Altersarmut, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte und gegen Europäische Menschenrechtskonvention beklagt wird,**
- > Weil der deutsche Richterstress, immer wieder auf Kosten der klagenden Opfer, längst im Bundesverfassungsgericht bekannt ist und nicht auf dem Rücken der Kriegsgeneration von 1941 mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland weiter ausgetragen werden darf**

Der Beschwerdeführer, Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland, ist Opfer einer von der Bundesregierung Schröder I seit 1998 geplanten, gigantischen Umverteilungsoperation, gestartet und umgesetzt mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, **unter Verantwortung der deutschen Bundesregierungen mit ständiger, diskriminierender Versagung von Gehör geworden,** mit Versagung von Gehör zu zahlreichen Briefen und Schriftsätzen mit qualifizierten Ausführungen und kritischen Analysen, mit Projektvorschlägen zu digitaler Evolution und zugehörigen Innovationsoffensiven (Zerschlagung 1). Alle Verfassungsbeschwerden wegen verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör wurden bis heute mit Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Angabe von Gründen quittiert.

Die Legalität mit Bezug auf **eine** Verfassungsbeschwerde ist nicht zu bestreiten. Opfer von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe, sehen jedoch den **Dauerzustand seit 2010** nicht mehr als verfassungskonform

Schon die erste Verfassungsbeschwerde **2 BvR 2418/10** im November 2010 wegen Verletzung des Petitionsgrundrechtes in seiner Petition beim Deutschen Bundestag: Pet 1-17-09-703-005442, wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Ohne Begründung Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10 wegen erbärmlichen Missbrauch des Petitions-Grundrechtes und Täuschung des Petenten:

Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung am 24.11.2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Missbrauch des Petitions-Grundrechtes und des Vertrauens in Petitionen des Deutschen Bundestags war tatsächlich noch erbärmlicher als befürchtet:

Fortsetzung mit Missbrauch der Informationen des Beschwerdeführers (Petent) an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags (Datenschutz im Deutschen Bundestag? im Bundeskanzleramt? Fehlanzeige) für juristische Mobbing-Verfahren durch angewiesene Staatsanwälte:

Ständige Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung und ständige „Ordnungswidrigkeitsverfahren“ mit Vortäuschung von Verkehrsdelikten am Amtsgericht Mettmann

Eine von vielen Verfassungsbeschwerden:
Verfassungsbeschwerde wegen Eskalation politisch motivierter Zerschlagungen seit Jan.2011 zu psychischer Zerschlagung mit massiven Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte unter Verantwortung der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft Wuppertal mit Weisung aus dem beklagten Bundeskanzleramt.

Verfassungsbeschwerde (2 BvR 741/16, AR 1204/16) vom 14.Februar 2016, auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt
Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Gewalttätiger Polizist: „Halt endlich deine dreckige Fresse“ nach der Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt

Der Beschwerdeführer beklagt, dass er, offensichtlich auf Druck der heute beklagten Bundesregierung, **faktisch keinen Zugang mehr zum Grundgesetz** hat.

Die Systematik des Staatshaftungsrechts ist bis heute verworren. Zwar hat der westdeutsche Gesetzgeber zu Beginn der 1980er Jahre ein Staatshaftungsgesetz verabschiedet, das am 1. Januar 1982 in Kraft trat; dieses wurde jedoch durch das Bundesverfassungsgericht bereits am 19. Oktober 1982 mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig erklärt. Konkrete Bemühungen um eine Neuordnung des Staatshaftungsrechts hat es in den letzten Jahren nicht gegeben.

Ständige Versagung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, der bayerischen Staatsregierung und des ÖRR mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe ist unerträglicher denn je geworden.

Richter haben keinerlei Motivation für rechtliches Gehör, weil die Systematik des Staatshaftungsrechts derart verworren ist, hier auch noch die Verwicklung in mehrere, politisch motivierte Zerschlagungen mit Todesopfern, mit unbewältigter NS-Vergangenheit, mit kapitalen Vermögensschäden, mit sozialer Exklusion, mit staatlich erzwungener Altersarmut, mit Staatsgewalt auf Bundesebene und Landesebene.

Deutsche Justiz im Dauerstress, im Bundesverfassungsgericht längst bekannt, flüchtet sich in ständige Versagung von rechtlichem Gehör, mit der Behauptung, nicht zuständig zu sein, mit der Behauptung, gegen Bundes- und Landesregierung nichts erreichen zu können,

mit Abschiebung auf Zivilkammern, die sofortige Beschwerden überhaupt nicht bearbeiten können, weil ihnen der Einblick in Sachargumente und in entsprechendes Beweismaterial fehlt, aber aufgrund des gerichtlichen „Business Plans“ zuständig wären

(Verfassungsbeschwerde AR 8799/16 vom 24.Dez.2016 mit 400 Seiten, zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

mit der Behauptung, dass Prozesskostenhilfe ohne eine Perspektive auf Erfolg nicht möglich sei (Begründung dafür leider Fehlanzeige)

und und und . . .

um vor allem komplizierte Gerichtsverfahren zu politisch motivierten Zerschlagungen möglichst schnell zu beenden, weil überhaupt keine Zeit und kein Interesse für eine gründliche Aufarbeitung und für eine „Trockenlegung von staatlichem Sumpfgelände“ vorhanden ist.

So schafft sich deutsche Justiz ab und schafft dafür die Basis für extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe.

Richterliche Unabhängigkeit hat überhaupt keine Chance mehr. Richter, die gründlich arbeiten, werden in zuständigen Justizministerien als „faul“ abgewertet. Hier spricht de facto die beklagte Bundesregierung und Landesregierung Recht, sie diktiert die richterlichen Beschlüsse, im Grundgesetz ist dies nicht vorgesehen. „Der wilde Bock wird zum rechtschaffenen Gärtner gemacht“.

Das klagende Opfer, der Beschwerdeführer will endlich rechtliches Gehör und rechtsstaatliche Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung.

Sieh Kapitel BVERFG-01.

Er und seine Ehefrau sind Angehörige der Kriegsgeneration **1941**. Sie waren gezwungen, ihr Lebenswerk aus dem Nichts aufzubauen, ein Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution, ohne irgendwelche Subventionen, um nicht am Lebensende in einem sogenannten Rechtsstaat derartige Erfahrungen machen zu müssen:

**Politisch motivierte Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung der staatlichen Übergriffe**

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (I-18 W 36/15, Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal)
(Zerschlagung 1)

unter Verantwortung der beklagten bayerischen Verwaltung und der bayerischen Staatsregierung (I-18 W 48/16 Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal) (Zerschlagung 2)

unter Mitverantwortung und Mittäterschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (27 K 5854/13 Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Antrag auf Berufungsverfahren), nach Verfassungsbeschwerde (AR 5737/16) vom 18.08.2016 (Zerschlagung 3)

Zu BVERFG-07. Verfassungswidrig: Zugang zum Grundgesetz seit 2010 verwehrt durch ständige Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung in bisherigen Kammerbeschlüssen (Dauerzustand), von Verfassungsbeschwerden im kausalen Zusammenhang, durch Versagung von rechtlichem Gehör Dauerzustand durch Kammerbeschlüsse gemäß §93b BVerfGG in Verbindung mit §93a BVerfGG unerträglich, weil dieser Dauerzustand mit unverschuldeter Notlage infolge kapitaler Vermögensschäden inzwischen ausgenutzt wird für finale und physische Zerschlagung der Opfer durch weisungsgebundene Staatsanwälte mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt und mit krimineller Energie zur Aushebelung fundamentaler Menschenrechte in einem Rechtsstaat nach 2 Todesopfer unter Verantwortung bayerischer Verwaltung und bayerischer Staatsregierung mit dem einzigen Rechtsnachfolger nach Zerschlagung 1 und 3 im Visier von Zerschlagung 2 Daher: Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung wegen Verletzung des grundrechtgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

§93b BVERFGG

Die Kammer kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen oder die Verfassungsbeschwerde im Falle des § 93c zur Entscheidung annehmen. Im Übrigen entscheidet der Senat über die Annahme.

§93a BVERFGG

(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.

(2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,

b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

Gemäß §93a 2b BVERFGG trifft zu: **Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen**, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht: Sieh Anlage VB-17.

Der Dauerzustand der **ständigen Nichtannahme von**

Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung durch Kammerbeschlüsse gemäß §93b in Verbindung mit §93a BVerfGG ist unerträglich, weil dieser Dauerzustand inzwischen ausgenutzt wird für finale und physische Zerschlagung durch weisungsgebundene Staatsanwälte mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt und **mit krimineller Energie zur Aushebelung fundamentaler Menschenrechte in einem Rechtsstaat:**

Gemäß §93a Abs.2b BVERFGG

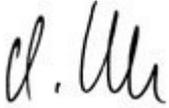
(2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; **dies kann auch der Fall sein**, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

Dieser Fall ist längst eingetreten. Sieh auch erweiterte Verfassungsbeschwerde gemäß Anlage VB-17.

**Die erneute Verfassungsbeschwerde
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu einer längst
eskalierten Sippenerschlagung mit Todesopfern
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
ist hinreichend begründet.**

Velbert, 18. Februar 2017



Albin L. Ockl

Anlagen

Anlagen dieser Verfassungsbeschwerde (Feb. 2017): Anlage VB2-01 bis VB2-06
Anlagen T1, T2, und T3 der Klageerhebung (Juli 2016) in den Beweise-Ordner 1
und 2
Anlagen T4 im Schriftsatz vom 28. Sept. 2016 (Anlage VB2-06)

Anlagen dieser Verfassungsbeschwerde (Feb.2017)

Anlage VB2-01 Angegriffener Hoheitsakt betreffs Zerschlagung 2:

Beschluss des 18.Zivilsenat (I-18 W 48/16, 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal,) vom 31.01.2017 (eingegangen am 02.02.2017) mit Versagung von rechtlichem Gehör trotz Anhörungsrüge

Anlage VB2-02 Schriftsatz vom 08.Jan.2017:

Einspruch gegen den Beschluss I-18 W 48/16 (2 O 163/16 LG Wuppertal) des 18.Zivilsenats vom 27.12.2016 (eingegangen am 29.12.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 120)

Anlage VB2-03 Angegriffener Hoheitsakt betreffs Zerschlagung 2:

Beschluss des 18.Zivilsenat (I-18 W 48/16, 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal,) vom 27.12.2016 (eingegangen am 12.01.2017) mit Versagung von rechtlichem Gehör

Anlage VB2-04 Schriftsatz vom 26.Okt.2016:

Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 vom 05.10.2016 des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 14.10.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 89)

Anlage VB2-05 Angegriffener Hoheitsakt betreffs Zerschlagung 2:

Beschluss 2 O 163/16 vom 05.10.2016 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 14.10.2016) mit Versagung von rechtlichem Gehör

Anlage VB2-06 Schriftsatz vom 28.Sept.2016:

Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016)

mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 53)

mit den Anlagen T4 (Teil 4): Neu in diesem Schriftsatz

Anlage T4-01

Beschluss 2 O 163/16 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 03.09.2016)

Anlage T4-02 Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen, geordnet nach Anlagen T1 (Teil 1), T2 (Teil 2) und T3 (Teil 3) in den Beweise-**Ordnern 1 und 2:** Detaillierte Übersicht in Ordner 1.

Anlagen Teil 1 (T1: Seite 1 -32 Beweise-Ordner 1)

Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof vom 24.Okt.2015

wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Anlage BGH3-00 T1 Seite 1-17)

nach Strafanzeige vom 09.Apr.2014 an den Generalbundesanwalt

(Anlage BGH3-01 T1 Seite 18-32)

Anlagen Teil 2 (T2: Seite 1 -622 Beweise-Ordner 1 und 2)

Beweise aus Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 mit Anlagen 18 bis 28b2 (Seite 1-466)

Durch kriminellen Amtsmissbrauch und kriminelle Rechtsbeugung in der regionalen Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung:
Beseitigung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und Tod des Inhabers wegen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes.
Von kommunalen Amtsträgern und sog. richterlichen Mediatoren in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben

Beweise aus Strafanzeige mit 2.Schriftsatz vom 28.04.2014 an den Generalbundesanwalt

(Anlage BGH3-04 T2 Seite 470-480 Beweise-Ordner 2) mit beiliegenden

Beweisen aus Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 (AR 6764/13)

vom 22.09.2013 mit Anlagen 01a bis 09 (T2 Seite 481-622 Beweise-Ordner 2)

Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,
mit unbewältigter NS-Vergangenheit,
mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des Beschwerdeführers)

Anlagen Teil 3 (T3: Seite 1 -82 Beweise-Ordner 2)

Hauptzeugen der Klage

Petition an den Bayerischen Landtag in Abstimmung mit dem verstorbenen

Wendelin Ockl und zugehörige Briefe

Attacken des beklagten Bürgermeisters auf Damwild-Gehege des Verstorbenen von Zivilgerichten einschl. BGH zurückgewiesen

Bild-Dokumentation: Letzte Ruhestätte, Damwild-Gehege

Anlagen T4 (Teil 4)

Sieh Anlage VB2-06 Schriftsatz vom 28.Sept.2016

Anlage T4-03 a, b, c

Zwangsmaßnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg in 2016 wegen Kostenrechnungen für 2 Gerichtsverfahren mit Hilfe des Finanzamtes Landshut beim Grundbuchamt der Stadt Velbert

T4-03 a: Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek vom 11.04.2016

T4-03 b: Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert v. 11.04.2016

T4-03 c: Rechnung (23,- €) des Amtsgerichtes Velbert vom 12.04.2016

Anlage T4-04 a, b, c, d, e

Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert VE-6192-23

T4-04 a: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung einer Sicherungshypothek und Einspruch gegen Kostenrechnung mit Schriftsatz vom 26.04.2016 und Anlagen1 – AG Velbert und Anlage 2 – AG Velbert

T4-04 b: Mitteilung vom 18.05.2016 zu Stellungnahme des Finanzamtes Landshut mit Kostenrechnungen für zwei

Gerichtsverfahren RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566

T4-04 c: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung der Sicherungshypothek mit Schriftsatz vom 31.05.2016

T4-04 d: Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016

T4-04 e: Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Anlage T4-05 a, b, c, d

Juristische Verwirrungen wegen Zuständigkeit für Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

T4-05 a: Anspruch des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Schreiben vom 17. Juni 2016) mit Schreiben vom 01.07.2016 zurückgewiesen

T4-05 b: Schreiben vom 01.08.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss des 25. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf, erlassen von Justizbeschäftigte Stoffels am 06. Juli 2016 (eingegangen am 19.07.2016) gemäß Anlage OLG-1601

T4-05 c: Schreiben vom 18.08.2016 an 2. Zivilkammer und 16. Zivilkammer mit Anlage OLG-160805 (Abschließung des Beschwerdeverfahrens durch Oberlandesgericht) und Anlage LGW-160801 (Schreiben vom 01.08.2016)

T4-05 d: Schreiben der 2. Zivilkammer des Landgerichts vom 23.08.2016 (2. Zivilkammer erklärt sich als nicht zuständig für sofortige Beschwerde)

Anlagen T4-06 a, b

Schreiben an die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal wegen Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern

T4-06 a: **Schreiben vom 01.08.2016** an den 25. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf und die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (siehe auch Anlage T4-05 b)

T4-06 b: **Schreiben vom 08.08.2016** an die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Nachweis, dass das Landratsamt Tirschenreuth und die Gemeinde Leonberg nur ausführende Täter unter Beteiligung der Bezirksregierung der Oberpfalz waren und die Verantwortung bei mehreren bayerischen Staatsministerien liegt

Anlagen T4-07 (Seite 01 – 29)

Diverse Beweise über steuerliche Schikanierung und Terrorisierung in 2016 durch Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn und Finanzamt Waldsassen

mit missbräuchlichen Behördenbescheiden nicht nur wegen Steuererhöhungen, sondern auch mit Steuerarten (Realsteuer), die mit Grundgesetzänderung von 1997 entfallen sind (trotz Anmeldung von Nachlassinsolvenz in 2012)

Vorab per Fax an 0721-9101-382

Bundesverfassungsgericht
AR1475/17

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Velbert, 12.März 2017

Verfassungsbeschwerde AR1475/17
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu einer
eskalierten Sippenzerschlagung mit Todesopfer
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts

Aktenzeichen: I-18 W 48/16 Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 163/16 Landgericht Wuppertal,
Klage gegen den Freistaat Bayern wegen politisch motivierter und
heimtückisch ausgeführter Zerschlagung seines Bruders
mit einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit totaler
wirtschaftlicher Vernichtung, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-
Vergangenheit, mit Fortsetzung der Zerschlagung auf den Rechtsnachfolger
(Zerschlagung 2)

mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Januar 2017 (1 BvR 382/17)

Aktenzeichen: I-18 W 36/15, Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal, III ZB 108/15 BGH Karlsruhe,
Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 und
Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Antrag auf kammerübergreifende
Bewertung der
Verfassungsbeschwerden 1 BvR 276/16, 1 BvR 928/16, 1 BvR 2038/16,
2 BvR 741/16

mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit mehreren
Schriftsätzen seit 22.Sept.2013
sowie Strafanzeige 1 AR 481/14 Generalbundesanwalt beim
Bundesgerichtshof vom 09.04.2014

Durch kriminellen Amtsmissbrauch und kriminelle Rechtsbeugung in der
regionalen Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung:
Beseitigung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und Tod des Inhabers
wegen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes.
Von kommunalen Amtsträgern und sog. richterlichen Mediatoren in den
wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben

Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,
mit unbewältigter NS-Vergangenheit, mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des Beschwerdeführers)

mit Bezug zu Verfassungsbeschwerden 1 BvR 2606/11 und 1 BvR 881/12 (AR 1176/12) des verstorbenen Bruders mit mehreren Schriftsätzen
vom 26.Sept.2011, 16.Nov.2011, 25.Jan.2011, 21.März 2012 und 12.April 2012 unmittelbar vor, während und nach dem Überfall einer bayerischen 8-Personen-Task-Force (Spezialeinheit) am 12.März 2012 mit dem Ziel der finalen Zerschlagung einer kleinen Dorfbäckerei (5 Mitarbeiter) mit Qualitätsprodukten

I-18 W 48/16 (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal)
Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod,
nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag,
nach krimineller Rechtsbeugung in Verwaltung und Verwaltungsjustiz,
nach Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen Zerschlagung mit tödlichem Finale und Fortsetzung der Zerschlagung seines einzigen Rechtsnachfolgers in NRW, mit kapitalen Vermögensschäden,
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit,
mit Fortsetzung der Zerschlagung auf den Rechtsnachfolger

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth

Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger, Beschwerdeführer)
gegen Freistaat Bayern
vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch Bezirksregierung der Oberpfalz,
vertreten durch Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
(Beklagte, Beschwerdegegner)

Hier: Antwort zu Schreiben vom 28.02.2017 (eingegangen am 02.03.2017)

Stellungnahme in Kopie an Bundesverfassungsgericht zu Verfassungsbeschwerde 1 BvR 382/17

Stellungnahme mit Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
in fortlaufender Nummerierung:

**BVERFG-08. Verfassungsbeschwerde vom 18.Feb.2017
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgericht
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu einer
eskalierten Sippenzerschlagung mit Todesopfer
mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Januar 2017 (1 BvR 382/17)
im Allgemeinen Register (AR1475/17) versteckt
In höchstem Maße beleidigende Aufforderung an Opfer von politisch
motivierten Zerschlagungen mit extremistischen Ausuferung von
staatlichen Übergriffen zur Überprüfung seiner Rechtsauffassung**

**BVERFG-09. Nicht mehr hinnehmbar: Trotz Antrag auf Vorlage beim
Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts mit Zurückhaltung im
Allgemeinen Register ohne Begründung übergegangen
Darüber hinaus: Das beklagte Todesopfer könnte noch lebendig sein, wenn
seine Verfassungsbeschwerden zu Lebzeiten vom
Bundesverfassungsgericht ernst genommen worden wäre**

**BVERFG-10. Im Allgemeinen Register versteckt,
weil Zusammenhang mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Jan.2017
(1 BvR 382/17):
weil kausaler Zusammenhang mit eskalierter Sippenzerschlagung, mit
extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe,
weil kausaler Zusammenhang mit Todesopfer, mit unbewältigter NS-
Vergangenheit und
weil Vertuschung mit verwaltungsgerichtlicher, strafbarer Rechtsbeugung
ohne die Chance der Abwehr.
Beschwerdeführer arbeitet nicht für ein Versteck der
Verfassungsbeschwerden im Allgemeinen Register**

**BVERFG-11. Nicht mehr nachvollziehbar im Schreiben vom 28.02.2017
gemäß Anlage 170312 a
Trotz eskalierender, politisch motivierter Zerschlagungen zu
Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit Fortsetzung der Zerschlagung des
Rechtsnachfolgers, mit konzertierten staatlichen Übergriffen
durch beklagte Bundesregierung,
durch beklagte bayerische Staatsregierung und ihrer Helfershelfer mit
nicht mehr nachvollziehbaren Andeutungen und unverständlichen Zweifeln:
„ nicht ersichtlich werden, dass und inwiefern Sie durch die angegriffenen
Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Ihren Grundrechten
oder grundrechtsähnlichen Rechten verletzt sein könnten “ (1)
„ Prozesskostenhilfe im Einzelfall abgelehnt werden kann “ (2)
„ Prozesskostenhilfe aus sachfremden Erwägungen verweigert wurde “ (3)
„ Prozesskostenhilfe unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches
Gehör verweigert wurde “ (4)
„ Frage, ob das Fachgericht schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen
durchentschieden hat “ (5)**

**Zu BVERFG-08. Verfassungsbeschwerde vom 18.Feb.2017
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgericht
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu einer
eskalierten Sippenzerschlagung mit Todesopfer
mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Januar 2017 (1 BvR 382/17)
im Allgemeinen Register (AR1475/17) versteckt
In höchstem Maße beleidigende Aufforderung an Opfer von politisch
motivierten Zerschlagungen mit extremistischen Ausuferung von
staatlichen Übergriffen zur Überprüfung seiner Rechtsauffassung**

Die Verfassungsbeschwerde wurde ausführlichst begründet auf ca. 1.120 Seiten einschließlich der Beweise-Ordner 1 und 2 in folgenden Kapiteln:

BVERFG-01. Angegriffene Hoheitsakte wegen Versagung von rechtlichem Gehör in 1. und 2.Instanz

nach Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 08.Januar 2017 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Anlage VB-11)
nach Einreichung einer
Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof vom 24.Okt.2015
wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim BGH zur Strafanzeige 1 AR 481/14 (Anlagen Teil 1 Beweise-Ordner 1)
Strafanzeige vom 09.04.2014 und 28.04.2014 wegen
krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit:
Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung bis in den Tod, mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung, mit krimineller Rechtsbeugung durch verantwortliche Amtsträger und mit Verweigerung von Berufungsverfahren zwecks Verdeckung der Rechtsbeugung,
und wegen Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd in NRW auf den einzigen Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, der selbst wehrloses Opfer politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung durch die beklagte Bundesregierung ist
Versagung von rechtlichem Gehör zu „Zehn Mal Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer“ (Kapitel 25) trotz Fortsetzung der Zerschlagung durch bayerische Behörden in NRW
Versagung von rechtlichem Gehör durch den 18.Zivilsenat und der 2.Zivilkammer zum Klagegegner, der nicht auf Behörden der Unterstufe (Landratsamt Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg) eingegrenzt werden darf

BVERFG-02. Darlegung des Sachverhalts der Zerschlagung 2 unter Verantwortung der beklagten bayerischen Verwaltung, der bayerischen Staatsregierung, der bayerischen Verwaltungsjustiz:
Qualifizierte Klageerhebung 2 O 163/16 mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016
Fortsetzung der Darlegung des Sachverhalts der Zerschlagung 2 in sofortiger Beschwerde vom 28.Sept.2016 und 26.Okt.2016 an das Oberlandesgericht

BVERFG-03. Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe, weil Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3 mit kausalem Zusammenhang, mit kapitalen Vermögensschäden und staatlich erzwungener Altersarmut
Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe, weil wegen ständiger, bössartiger Versagung von rechtlichem Gehör trotz ständigem Antrag auf Prozesskostenhilfe immer wieder Gerichtskosten mit staatsanwaltlichen Zwangsmassnahmen mit Zuschlag vollstreckt werden

Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe, weil Zwangsmassnahmen der Staatsanwaltschaft mit Weisungen der beklagten Bundesregierung vollstreckt werden

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

BVERFG-04. Kausaler Zusammenhang von

Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3

Zerschlagung 1: Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dez.2015 und Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2038/16 vom 26.Aug.2016

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung mit staatlich erzwungener Notlage (Altersarmut)

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler und vorsätzlicher Diskriminierung durch Bundesregierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) trotz Weltklasse-Höchstleistungen des klagenden Opfers für digitale Evolution in Deutschland und Europa

Zerschlagung 2: Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 vom 22.Sept.2013, 15.Nov.2013 und 24.März.2014

Klagendes Opfer ist alleiniger Rechtsnachfolger seines Bruders nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd bayerischer Verwaltung, bayerischer Staatsregierung und bayerischer Verwaltungsjustiz bis in den Tod am 06.Juli 2012 (2.Todesopfer vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit), Versagung von 2 Berufungsverfahren, trotz Nachweis krimineller Rechtsbeugung in Verwaltung und erster Verwaltungsgerichtsinstanz, Versagung von Prozesskostenhilfe trotz Kenntnis unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage des klagenden Rechtsnachfolgers aus 1.Zerschlagung, trotz Nachlassinsolvenz, Belastung des klagenden Opfers mit einer Sicherungshypothek für Kosten der Rechtsbeugung

Zerschlagung 3: Versagung von rechtlichem Gehör in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, insbesondere am

VG Düsseldorf (27 K 5854/13) mit rechtshängigen Berufungsverfahren seit 25.11.2016 nach Verfassungsbeschwerde AR 5737/16 vom 18.Aug.2016.

Rechtswidrige Schädigung des klagenden Opfers durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) im Vorfeld der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Live-Aufzeichnung, Live-Übertragung und zeitversetzte Übertragung aus den kostenpflichtigen Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 des klagenden Opfers ohne Übertragungsrechte (geschätzter Schaden über 100.000 DM), zusätzlicher Beweis für absichtliche Planung der 1.Zerschlagung durch beklagte Bundesregierung mit einem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag und anschließender diskriminierender Versagung von jeglichem Gehör (auf zahllose Briefe, Schriftsätze, Projektvorschläge)

durch ARD-Vorsitzende, Intendanten und Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzlerin, Bundesminister, Staatssekretäre)

BVERFG-05. Mehr als 10 mal Zuständigkeit des

Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer:

- > weil (1) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk.
- > weil (2) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an dem eine Sicherungshypothek für bayerische Gerichtskosten trotz nachgewiesener krimineller Rechtsbeugung erzwungen wurde,
- > weil (3) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an den schikanierende Behördenbescheide aus Bayern zugesandt wurden und so die Zerschlagung von bayerischen Behörden auf den Rechtsnachfolger erweitert wurde und in NRW fortgesetzt wurde
- > weil (4) der Gerichtsstandort Wuppertal für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren der 1.Zerschlagung zuständig ist, obwohl die beklagte Bundesregierung in Berlin ansässig ist,
- > weil (5) §32 ZPO für Berlin keine Bedeutung hatte und für Tirschenreuth/München ohne Begründung nicht entscheidungsrelevant sein kann,
- > weil (6) der Kläger aufgrund staatlich erzwungener Notlage keinen Verweisungsantrag mehr stellen kann, ohne das Risiko eines Versäumnisurteils in Kauf nehmen zu müssen,
- > weil (7) die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage aufgrund der 1.Zerschlagung in der 2.Zerschlagung gnadenlos ausgenutzt wurde, um Berufungsverfahren der 2.Instanz zur Aufdeckung der Rechtsbeugung in der 1.Instanz zu unterdrücken
- > weil (8) der kausale Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung endlich anerkannt werden muß und am gleichen Gerichtsstandort zu bewerten ist
- > weil (9) bis heute das klagende Opfer für verheerende Folgewirkungen der 1. und 2.Zerschlagung am Landgericht Wuppertal verantwortlich gemacht wird und verurteilt wurde, wird und werden wird
- > weil (10) eine juristische Zerschlagung der 1. und 2. politisch motivierten Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal definitiv auch politisch motiviert ist (Zerschlagung der Zerschlagungen)

BVERFG-06. Antrag auf Vorlage dieser Verfassungsbeschwerde beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, weil . . .

- > Weil ständige Versagung von rechtlichem Gehör seit 2010 in allen zivilgerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfahren und einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden
- > Weil Nicht-Aannahme aller Verfassungsbeschwerden ohne Begründung seit 2010 nicht nur im Ersten Senat des Bundesverfassungsgericht, sondern auch im Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts
- > Weil der Rechtsweg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beim Europarat durch das Bundesverfassungsgericht verhindert wird,
- > Weil extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe mit Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3 mit kausalem Zusammenhang, mit zwei Todesopfern wegen unbewältigter NS-Vergangenheit und den einzigen Rechtsnachfolger im Visier, mit kapitalen Vermögensschäden und staatlich erzwungener Altersarmut, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte und gegen Europäische Menschenrechtskonvention beklagt wird,
- > Weil der deutsche Richterstress, immer wieder auf Kosten der klagenden Opfer, längst im Bundesverfassungsgericht bekannt ist und nicht auf dem Rücken der Kriegsgeneration von 1941 mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland weiter ausgetragen werden darf

BVERFG-07. Verfassungswidrig: Zugang zum Grundgesetz seit 2010 verwehrt durch ständige Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung in bisherigen Kammerbeschlüssen (Dauerzustand), von Verfassungsbeschwerden im kausalen Zusammenhang, durch Versagung von rechtlichem Gehör

Dauerzustand durch Kammerbeschlüsse gemäß §93b BVerfGG in Verbindung mit §93a BVerfGG unerträglich, weil dieser Dauerzustand mit unverschuldeter Notlage infolge kapitaler Vermögensschäden inzwischen ausgenutzt wird für finale und physische Zerschlagung der Opfer durch weisungsgebundene Staatsanwälte mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt und mit krimineller Energie zur Aushebelung fundamentaler Menschenrechte in einem Rechtsstaat nach 2 Todesopfer unter Verantwortung bayerischer Verwaltung und bayerischer Staatsregierung mit dem einzigen Rechtsnachfolger nach Zerschlagung 1 und 3 im Visier von Zerschlagung 2

Daher: Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung wegen Verletzung des grundrechtgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Verfassungsbeschwerde mit Fortsetzung in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Zu dieser Verfassungsbeschwerde mit kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen, mit ausführlichsten Begründungen auf ca. 1.120 Seiten einschließlich der Beweise-Ordner 1 und 2

erhält der Beschwerdeführer, Opfer von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischen Ausuferung von staatlichen Übergriffen, eine Aufforderung zur Überprüfung seiner Rechtsauffassung mit unbegründeten, abgedroschenen, trivialen Einwänden von beleidigender Kürze ohne Gehalt auf weniger als einer Seite.

In höchstem Maße beleidigend: Unbegründete, abgedroschene, triviale Einwände von beleidigender Kürze ohne Gehalt auf weniger als einer Seite.

**Zu BVERFG-09. Nicht mehr hinnehmbar: Trotz Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts mit Zurückhaltung im Allgemeinen Register ohne Begründung übergegangen
Darüber hinaus: Das beklagte Todesopfer könnte noch lebendig sein, wenn seine Verfassungsbeschwerden zu Lebzeiten vom Bundesverfassungsgericht ernst genommen worden wäre**

Nicht hinnehmbar ist, wenn entscheidungsrelevante Anträge ohne Begründung einfach übergegangen werden:

Sieh Kapitel BVERFG-06. Antrag auf Vorlage dieser Verfassungsbeschwerde beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, weil . . .

- > Weil ständige Versagung von rechtlichem Gehör seit 2010 in allen zivilgerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfahren und einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden
- > Weil Nicht-Aannahme aller Verfassungsbeschwerden ohne Begründung seit 2010 nicht nur im Ersten Senat des Bundesverfassungsgericht, sondern auch im Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts
- > Weil der Rechtsweg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beim Europarat durch das Bundesverfassungsgericht verhindert wird,
- > Weil extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe mit Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3 mit kausalem Zusammenhang, mit zwei Todesopfern wegen unbewältigter NS-Vergangenheit und den einzigen Rechtsnachfolger im Visier, mit kapitalen Vermögensschäden und staatlich erzwungener Altersarmut, mit masiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte und gegen Europäische Menschenrechtskonvention beklagt wird,
- > Weil der deutsche Richterstress, immer wieder auf Kosten der klagenden Opfer, längst im Bundesverfassungsgericht bekannt ist und nicht auf dem Rücken der Kriegsgeneration von 1941 mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland weiter ausgetragen werden darf

Darüber hinaus: Das **beklagte Todesopfer** könnte noch lebendig sein, wenn seine Verfassungsbeschwerden zu Lebzeiten vom Bundesverfassungsgericht ernst genommen worden wären

Sieh Anlage T3.99 (letztes Blatt im Beweise-Ordner 2)

Ruhestätte seines verstorbenen Bruders, das vom Beschwerdeführer wegen politisch erzwungener Altersarmut nur noch im Internet besucht werden kann, nach eskalierter Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

Sieh Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13, Schriftsatz vom 22.09.2013, Beweise-Ordner 2, Seite 484
Kapitel 302.

Zwei Todesfälle der klagenden Familie im Zusammenhang mit generationenübergreifender, unbewältigter NSDAP-Vergangenheit:

1. Todesfall: Vater des Beschwerdeführers und des verstorbenen Bruders;

2. Todesfall: Bruder des Beschwerdeführers

Unbewältigte NS-Vergangenheit ist hier Hauptursache und hat Schlüsselbedeutung für zusammenhängende Vorgänge, die nun das 2. Todesopfer gefordert haben (1. Todesopfer: Vater des Beschwerdeführers, 2. Todesopfer: Bruder des Beschwerdeführers).

Wie viele Todesopfer muss es noch geben, bis das Bundesverfassungsgericht tätig wird

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Scroll down after link (page 4)

In diesem Zusammenhang verweist der Beschwerdeführer weiterhin auf alte Verfassungsbeschwerden durch seinen damals noch lebenden Bruder unmittelbar vor, während und nach dem Überfall einer bayerischen 8-Personen-Task-Force (Spezialeinheit) am 12.März 2012 mit dem Ziel der finalen Zerschlagung einer kleinen Dorfbäckerei (5 Mitarbeiter) mit Qualitätsprodukten:

Verfassungsbeschwerden 1 BvR 2606/11 und 1 BvR 881/12 (AR 1176/12) des verstorbenen Bruders mit mehreren Schriftsätzen

vom 26.Sept.2011, 16.Nov.2011, 25.Jan.2011, 21.März 2012 und 12.April 2012 auch im Internet einsehbar:

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG.pdf

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-20.pdf

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG-30.pdf

**Zu BVERFG-10. Im Allgemeinen Register versteckt,
weil Zusammenhang mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Jan.2017
(1 BvR 382/17):
weil kausaler Zusammenhang mit eskalierter Sippenzerschlagung, mit
extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe,
weil kausaler Zusammenhang mit Todesopfer, mit unbewältigter NS-
Vergangenheit und
weil Vertuschung mit verwaltungsgerichtlicher, strafbarer Rechtsbeugung
ohne die Chance der Abwehr.
Beschwerdeführer arbeitet nicht für ein Versteck der
Verfassungsbeschwerden im Allgemeinen Register**

Sieh Kapitel BVERFG-02 in **Verfassungsbeschwerde vom 20.Jan.2017
(1BvR 382/17)**. Darlegung des Sachverhalts
Von verheerenden Folgewirkungen des Monster-Markteingriffs
mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und danach
mit totaler staatlicher Diskriminierung der Opfer zu
politisch motivierten Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung der staatlichen Übergriffe
unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (I-18 W 36/15,
Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal,
Zerschlagung 1)
unter Verantwortung der beklagten bayerischen Verwaltung und der bayerischen
Staatsregierung (I-18 W 48/16 Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 163/16 Landgericht Wuppertal, Zerschlagung 2)
unter Mitverantwortung und Mittäterschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(27 K 5854/13 Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Antrag auf
Berufungsverfahren), nach Verfassungsbeschwerde (AR 5737/16) vom
18.08.2016 (Zerschlagung 3)

Die Verfassungsbeschwerde vom 20.Jan.2017 (1BvR 382/17) liegt vor und kann
zusätzlich im Internet eingesehen werden:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Der Beschwerdeführer arbeitet nicht für ein Versteck der
Verfassungsbeschwerden im Allgemeinen Register:
**Ständige Versagung von rechtlichem Gehör zu einer
eskalierten Sippenzerschlagung hat eine kriminelle Dimension erreicht,**
weil nicht nur kapitale Vermögensschäden verschuldet wurden,
weil insbesondere Todesopfer zu beklagen sind und die Zerschlagungen einfach
fortgesetzt werden

Zu BVERFG-11. Nicht mehr nachvollziehbar im Schreiben vom 28.02.2017 gemäß Anlage 170312 a

Trotz eskalierender, politisch motivierter Zerschlagungen zu Sippenzerschlagung mit Todesopfer, mit Fortsetzung der Zerschlagung des Rechtsnachfolgers, mit konzertierten staatlichen Übergriffen durch beklagte Bundesregierung, durch beklagte bayerische Staatsregierung und ihrer Helfershelfer mit nicht mehr nachvollziehbaren Andeutungen und unverständlichen Zweifeln:
„ nicht ersichtlich werden, dass und inwiefern Sie durch die angegriffenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Ihren Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten verletzt sein könnten “ (1)
„ Prozesskostenhilfe im Einzelfall abgelehnt werden kann “ (2)
„ Prozesskostenhilfe aus sachfremden Erwägungen verweigert wurde “ (3)
„ Prozesskostenhilfe unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verweigert wurde “ (4)
„ Frage, ob das Fachgericht schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen durchentschieden hat “ (5)

Zu „ nicht ersichtlich werden, dass und inwiefern Sie durch die angegriffenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Ihren Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten verletzt sein könnten “ (1)

Ignorante und unverständliche Einwendungen sind eine unerträgliche Anhörungsresistenz in Anbetracht schlimmster Vorgänge: Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine genauere Erläuterung; denn:
Politisch motivierte Zerschlagung ist ein Frontalangriff auf Grundrechte!
Politisch motivierte Zerschlagungen sind eine Steigerung des Frontalangriffs, Fortsetzung der Zerschlagung des Rechtsnachfolgers eines Todesopfers ist eine Steigerung der Steigerung des Frontalangriffs
Eskalation zu Sippenzerschlagung ist eine Steigerung der Steigerung der Steigerung

Derselbe Zivilsenat desselben Oberlandesgerichts Düsseldorf ist ständig involviert in Versagung von rechtlichem Gehör. Das Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs.1 GG ist nicht grundrechtsähnlich, sondern grundrechtsgleich. Dieser Unterschied gilt ganz besonders bei mehrfacher Steigerung des Frontalangriffs auf Grundrechte.

Rechtliches Gehör ist mehr als nur Durchlesen eines Schriftsatzes, ganz besonders wenn Nicht-Juristen wegen kapitaler Vermögensschäden aus politisch motivierten Zerschlagungen mit ständigem Missbrauch von Staatsgewalt ohne anwaltliche Unterstützung vortragen müssen. Meisterliche Versagung von rechtlichem Gehör liegt vor, wenn qualifizierte Ausarbeitungen von Beschwerden mit abgedroschenen Argumenten in 2 oder 3 Sätzen abgewimmelt werden.

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde mit Bezug auf frühere Verfassungsbeschwerden, mit Bezug auf eine Treib- und Hetzjagd staatlicher Stellen bis in den Tod des Beschwerdeführers, mit Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den Rechtsnachfolger, weil der vorher Gejagte nicht mehr verfügbar ist, ist nur noch verabscheuenswert.

Die deutsche Justiz sollte endlich ihre Rechtsauffassung überprüfen
Die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge der Zerschlagung 1 unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1) wurde in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren der **Zerschlagung 2** unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2) wissentlich und gnadenlos ausgenutzt, um Berufungsverfahren der 2.Instanz zu Gerichtsverfahren mit Rechtsbeugung der 1.Instanz bayerischer Verwaltungsjustiz zu

unterbinden.

Amtsträger und Richter, verantwortlich für kriminelle Rechtsbeugung, sind zu bestrafen, wenn die Abwehr der Rechtsbeugung durch Versagung von Berufungsverfahren verhindert wird. Die Strafbarkeit der Rechtsbeugung ist in §339 StGB geregelt
Die Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung in der 1.Instanz ist beim **Generalbundesanwalt in Karlsruhe** rechtshängig. Die Untätigkeit des Generalbundesanwalts wurde mit einer ausführlich begründeten Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof bekämpft.

Es geht um kriminelle Rechtsbeugung im Umfeld einer langjährigen Treib- und Hetzjagd der regionalen Verwaltung auf einen allgemein beliebten, respektierten, qualifizierten Unternehmer **bis in den Tod als letzten „Ausweg“**, mit wissentlicher Duldung durch die Bayerische Staatsregierung, mit kapitalen Vermögensschäden für das Todesopfer und den klagenden Rechtsnachfolger, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit mit 2 Todesopfern.

Sieh Kapitel BVERFG-04. Kausaler Zusammenhang von Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3

Zu „ Prozesskostenhilfe im Einzelfall abgelehnt werden kann “ (2)

Es geht längst nicht mehr um den Einzelfall, sondern um einen unerträglichen Dauerzustand ohne anwaltliche Unterstützung seit 2010 / 2011 in Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3 einschließlich Untätigkeit von Generalbundesanwalt, Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht.

Zu „ Prozesskostenhilfe aus sachfremden Erwägungen verweigert wurde “ (3)

„Sachfremde Erwägungen“ werden leider nicht präzisiert. Für die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal und den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf sind es keine sachfremden Erwägungen, weil beide Gerichtsverfahren mit **kausalem** Zusammenhang dieselbe Zivilkammer und denselben Zivilsenat betreffen.

Sieh Kapitel BVERFG-04. Kausaler Zusammenhang von **Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3**

Zerschlagung 1: Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dez.2015 und Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2038/16 vom 26.Aug.2016

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung mit staatlich erzwungener Notlage (Altersarmut)

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler und vorsätzlicher Diskriminierung durch Bundesregierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) trotz Weltklasse-Höchstleistungen des klagenden Opfers für digitale Evolution in Deutschland und Europa

Zerschlagung 2: Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 vom 22.Sept.2013, 15.Nov.2013 und 24.März.2014

Klagendes Opfer ist alleiniger Rechtsnachfolger seines Bruders nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd bayerischer Verwaltung, bayerischer Staatsregierung und bayerischer Verwaltungsjustiz bis in den Tod am 06.Juli 2012 (2.Todesopfer vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit), Versagung von 2 Berufungsverfahren, trotz Nachweis krimineller Rechtsbeugung in Verwaltung und erster Verwaltungsgerichtsinstanz, Versagung von Prozesskostenhilfe trotz Kenntnis unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage des klagenden Rechtsnachfolgers aus 1.Zerschlagung, trotz Nachlassinsolvenz, Belastung des klagenden Opfers mit einer Sicherungshypothek für Kosten der Rechtsbeugung

Zerschlagung 3: Versagung von rechtlichem Gehör in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, insbesondere am VG Düsseldorf (27 K 5854/13) mit rechtshängigen Berufungsverfahren seit 25.11.2016 nach Verfassungsbeschwerde AR 5737/16 vom 18.Aug.2016. Rechtswidrige Schädigung des klagenden Opfers durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) im Vorfeld der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Live-Aufzeichnung, Live-Übertragung und zeitversetzte Übertragung aus den kostenpflichtigen Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 des klagenden Opfers ohne Übertragungsrechte (geschätzter Schaden über 100.000 DM), zusätzlicher Beweis für absichtliche Planung der 1.Zerschlagung durch beklagte Bundesregierung mit einem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag und anschließender diskriminierender Versagung von jeglichem Gehör (auf zahllose Briefe, Schriftsätze, Projektvorschläge) durch ARD-Vorsitzende, Intendanten und Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzlerin, Bundesminister, Staatssekretäre)

Zu „ Prozesskostenhilfe unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verweigert wurde “ (4)

Trotz Anhörungsrüge wurde, wie in der Verfassungsbeschwerde unmissverständlich aufgezeigt, jede Stellungnahme verweigert zu

Kapitel 25. Zehn Mal Zuständigkeit des

Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer:

- > weil (1) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk.
- > weil (2) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an dem eine Sicherungshypothek für bayerische Gerichtskosten trotz nachgewiesener krimineller Rechtsbeugung erzwungen wurde,
- > weil (3) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an den schikanierende Behördenbescheide aus Bayern zugesandt wurden
- > weil (4) der Gerichtsstandort Wuppertal für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren der 1.Zerschlagung zuständig ist, obwohl die beklagte Bundesregierung in Berlin ansässig ist,
- > weil (5) §32 ZPO für Berlin keine Bedeutung hatte und für Tirschenreuth/München ohne Begründung nicht entscheidungsrelevant sein kann,
- > weil (6) der Kläger aufgrund staatlich erzwungener Notlage keinen Verweisungsantrag mehr stellen kann, ohne das Risiko eines Versäumnisurteils in Kauf nehmen zu müssen,
- > weil (7) die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage aufgrund der 1.Zerschlagung in der 2.Zerschlagung gnadenlos ausgenutzt wurde, um Berufungsverfahren der 2.Instanz zur Aufdeckung der Rechtsbeugung in der 1.Instanz zu unterdrücken
- > weil (8) der kausale Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung endlich anerkannt werden muß und am gleichen Gerichtsstandort zu bewerten ist
- > weil (9) bis heute das klagende Opfer für verheerende Folgewirkungen der 1. und 2.Zerschlagung am Landgericht Wuppertal verantwortlich gemacht wird und verurteilt wurde, wird und werden wird
- > weil (10) eine juristische Zerschlagung der 1. und 2. politisch motivierten Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal definitiv auch politisch motiviert ist

Zu „ Frage, ob das Fachgericht schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen durchentschieden hat “ (5)

Versagung von rechtlichem Gehör, Versagung von Berufungsverfahren, unerträgliche Abschiebung von Verantwortung und Zuständigkeiten sind die ausschließliche Ursache, dass offensichtliche, ausführlich dargelegte, zu bestrafende Rechtsbeugung bis heute weitere Ungerechtigkeiten mit staatlichen Übergriffen gemäß der beklagten Fortsetzung der Zerschlagung erzwungen werden dürfen. Sieh vorhergehende Ausführungen: Trotz Anhörungrüge wurde, wie in der Verfassungsbeschwerde unmissverständlich aufgezeigt, jede Stellungnahme verweigert zu

Kapitel 25. Zehn Mal Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer

Die erneute Verfassungsbeschwerde mit Fortsetzung in diesem Schriftsatz wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu einer längst eskalierten Sippenzerschlagung mit Todesopfern mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts ist hinreichend begründet.

Beantragt wird die Annahme zur Entscheidung, um endlich rechtliches Gehör zur Abwehr der Fortsetzung von politisch motivierter Sippenzerschlagung mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu erreichen.

Bei der 2.Zivilkammer des zuständigen Landgerichts Wuppertal und bei dem 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf wurde die Beachtung der Verfassungsbeschwerden vom 20.Jan.2017 (1 BvR 382/17) und vom 18.Feb.2017 (AR1475/17) zur Fortsetzung der zivilrechtlichen Verfahren beantragt.

Velbert, 12.März 2017



Albin L. Ockl

In Kopie an:
Bundesverfassungsgericht
Erster Senat
1 BvR 382/17

Anlage 170312 a zu dieser Stellungnahme

Schreiben der AR-Referentin Ingendaay-Herrmann vom 28.Feb.2017
(eingegangen am 02.03.2017)

nach ausführlicher Beschwerdedokumentation von 1120 Seiten einschließlich der
Beweise-Ordner 1 und 2

mit einer nicht nachvollziehbaren Aufforderung zur Überprüfung der
Rechtsauffassung auf knapp einer Seite

Anlage 170312 b und c zu dieser Stellungnahme

Anträge zur Fortsetzung der
zivilrechtlichen Verfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16

unter Beachtung der
Verfassungsbeschwerden 1 BvR 382/17 und AR1475/17

mit Anlage T3.99 (letztes Blatt im Beweise-Ordner 2)

Ruhestätte seines verstorbenen Bruders, das vom Beschwerdeführer wegen
politisch erzwungener Altersarmut nur noch im Internet besucht werden kann,
nach eskalierter Sippenerschlagung mit Todesopfer,
mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit
nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

Anlagenübersicht der Verfassungsbeschwerde

mit den 1120 Seiten einschließlich der Beweise-Ordner 1 und 2

Anlagen dieser Verfassungsbeschwerde (Feb.2017): Anlage VB2-01 bis VB2-06

Anlagen T1, T2, und T3 der Klageerhebung (Juli 2016) in den
Beweise-Ordnern 1 und 2

Anlagen T4 im Schriftsatz vom 28.Sept.2016 (Anlage VB2-06)

Anlagen dieser Verfassungsbeschwerde (Feb.2017)

Anlage VB2-01 Angegriffener Hoheitsakt betreffs Zerschlagung 2:

Beschluss des 18.Zivilsenat (I-18 W 48/16, 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal,) vom 31.01.2017 (eingegangen am 02.02.2017) mit Versagung von rechtlichem Gehör trotz Anhörungsrüge

Anlage VB2-02 Schriftsatz vom 08.Jan.2017:

Einspruch gegen den Beschluss I-18 W 48/16 (2 O 163/16 LG Wuppertal) des 18.Zivilsenats vom 27.12.2016 (eingegangen am 29.12.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 120)

Anlage VB2-03 Angegriffener Hoheitsakt betreffs Zerschlagung 2:

Beschluss des 18.Zivilsenat (I-18 W 48/16, 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal,) vom 27.12.2016 (eingegangen am 12.01.2017) mit Versagung von rechtlichem Gehör

Anlage VB2-04 Schriftsatz vom 26.Okt.2016:

Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 vom 05.10.2016 des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 14.10.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 89)

Anlage VB2-05 Angegriffener Hoheitsakt betreffs Zerschlagung 2:

Beschluss 2 O 163/16 vom 05.10.2016 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 14.10.2016) mit Versagung von rechtlichem Gehör

Anlage VB2-06 Schriftsatz vom 28.Sept.2016:

Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016)

mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 53)

mit den Anlagen T4 (Teil 4): Neu in diesem Schriftsatz

Anlage T4-01

Beschluss 2 O 163/16 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 03.09.2016)

Anlage T4-02 Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen, geordnet nach Anlagen T1 (Teil 1), T2 (Teil 2) und T3 (Teil 3) in den Beweise-**Ordnern 1 und 2:** Detaillierte Übersicht in Ordner 1.

Anlagen Teil 1 (T1: Seite 1 -32 Beweise-Ordner 1)

Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof vom 24.Okt.2015

wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Anlage BGH3-00 T1 Seite 1-17)

nach Strafanzeige vom 09.Apr.2014 an den Generalbundesanwalt

(Anlage BGH3-01 T1 Seite 18-32)

Anlagen Teil 2 (T2: Seite 1 -622 Beweise-Ordner 1 und 2)

Beweise aus Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 mit Anlagen 18 bis 28b2 (Seite 1-466)

Durch kriminellen Amtsmissbrauch und kriminelle Rechtsbeugung in der regionalen Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung:
Beseitigung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und Tod des Inhabers wegen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes.
Von kommunalen Amtsträgern und sog. richterlichen Mediatoren in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben

Beweise aus Strafanzeige mit 2.Schriftsatz vom 28.04.2014 an den Generalbundesanwalt

(Anlage BGH3-04 T2 Seite 470-480 Beweise-Ordner 2) mit beiliegenden

Beweisen aus Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 (AR 6764/13)

vom 22.09.2013 mit Anlagen 01a bis 09 (T2 Seite 481-622 Beweise-Ordner 2)

Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,
mit unbewältigter NS-Vergangenheit,
mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des Beschwerdeführers)

Anlagen Teil 3 (T3: Seite 1 -82 Beweise-Ordner 2)

Hauptzeugen der Klage

Petition an den Bayerischen Landtag in Abstimmung mit dem verstorbenen Wendelin Ockl und zugehörige Briefe

Attacken des beklagten Bürgermeisters auf Damwild-Gehege des Verstorbenen von Zivilgerichten einschl. BGH zurückgewiesen

Bild-Dokumentation: Letzte Ruhestätte, Damwild-Gehege

Anlagen T4 (Teil 4)

Sieh Anlage VB2-06 Schriftsatz vom 28.Sept.2016

Anlage T4-03 a, b, c

Zwangmaßnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg in 2016 wegen Kostenrechnungen für 2 Gerichtsverfahren mit Hilfe des Finanzamtes Landshut beim Grundbuchamt der Stadt Velbert

T4-03 a: Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek vom 11.04.2016

T4-03 b: Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert v. 11.04.2016

T4-03 c: Rechnung (23,- €) des Amtsgerichtes Velbert vom 12.04.2016

Anlage T4-04 a, b, c, d, e

Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert VE-6192-23

T4-04 a: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung einer Sicherungshypothek und Einspruch gegen Kostenrechnung mit Schriftsatz vom 26.04.2016 und Anlagen1 – AG Velbert und Anlage 2 – AG Velbert

T4-04 b: Mitteilung vom 18.05.2016 zu Stellungnahme des Finanzamtes Landshut mit Kostenrechnungen für zwei

Gerichtsverfahren RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566

T4-04 c: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung der Sicherungshypothek mit Schriftsatz vom 31.05.2016

T4-04 d: Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016

T4-04 e: Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Anlage T4-05 a, b, c, d

Juristische Verwirrungen wegen Zuständigkeit für Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

T4-05 a: Anspruch des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Schreiben vom 17. Juni 2016) mit Schreiben vom 01.07.2016 zurückgewiesen

T4-05 b: Schreiben vom 01.08.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss des 25. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf, erlassen von Justizbeschäftigte Stoffels am 06. Juli 2016 (eingegangen am 19.07.2016) gemäß Anlage OLG-1601

T4-05 c: Schreiben vom 18.08.2016 an 2. Zivilkammer und 16. Zivilkammer mit Anlage OLG-160805 (Abschließung des Beschwerdeverfahrens durch Oberlandesgericht) und Anlage LGW-160801 (Schreiben vom 01.08.2016)

T4-05 d: Schreiben der 2. Zivilkammer des Landgerichts vom 23.08.2016 (2. Zivilkammer erklärt sich als nicht zuständig für sofortige Beschwerde)

Anlagen T4-06 a, b

Schreiben an die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal wegen Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern

T4-06 a: **Schreiben vom 01.08.2016** an den 25. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf und die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (siehe auch Anlage T4-05 b)

T4-06 b: **Schreiben vom 08.08.2016** an die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Nachweis, dass das Landratsamt Tirschenreuth und die Gemeinde Leonberg nur ausführende Täter unter Beteiligung der Bezirksregierung der Oberpfalz waren und die Verantwortung bei mehreren bayerischen Staatsministerien liegt

Anlagen T4-07 (Seite 01 – 29)

Diverse Beweise über steuerliche Schikanierung und Terrorisierung in 2016 durch Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn und Finanzamt Waldsassen

mit missbräuchlichen Behördenbescheiden nicht nur wegen Steuererhöhungen, sondern auch mit Steuerarten (Realsteuer), die mit Grundgesetzänderung von 1997 entfallen sind (trotz Anmeldung von Nachlassinsolvenz in 2012)

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**Bundesverfassungsgericht
2 BvR 628/17**

**Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Velbert, 18.Sept. 2017

**Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 (AR1475/17) vom 18.Feb.2017
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu
politisch motivierten Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>**

mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts

**Aktenzeichen: I-18 W 48/16 Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 163/16 Landgericht Wuppertal,
Klage gegen den Freistaat Bayern wegen politisch motivierter und
heimtückisch ausgeführter Zerschlagung seines Bruders
mit einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit totaler
wirtschaftlicher Vernichtung, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-
Vergangenheit, mit Fortsetzung der Zerschlagung auf den Rechtsnachfolger
(Zerschlagung 2)**

mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Januar 2017 (1 BvR 382/17)

Aktenzeichen: I-18 W 36/15, Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal, III ZB 108/15 BGH Karlsruhe,
Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 und
Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Antrag auf kammerübergreifende
Bewertung der
Verfassungsbeschwerden 1 BvR 276/16, 1 BvR 928/16, 1 BvR 2038/16,
2 BvR 741/16

**mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit mehreren
Schriftsätzen seit 22.Sept.2013
sowie Strafanzeige 1 AR 481/14 Generalbundesanwalt beim
Bundesgerichtshof vom 09.04.2014**

Durch kriminellen Amtsmissbrauch und kriminelle Rechtsbeugung in der
regionalen Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung:
Beseitigung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und Tod des Inhabers
wegen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes.
Von kommunalen Amtsträgern und sog. richterlichen Mediatoren in den
wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben

Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,
mit unbewältigter NS-Vergangenheit, mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des Beschwerdeführers)

mit Bezug zu Verfassungsbeschwerden 1 BvR 2606/11 und 1 BvR 881/12 (AR 1176/12) des verstorbenen Bruders mit mehreren Schriftsätzen
vom 26.Sept.2011, 16.Nov.2011, 25.Jan.2011, 21.März 2012 und 12.April 2012 unmittelbar vor, während und nach dem Überfall einer bayerischen 8-Personen-Task-Force (Spezialeinheit) am 12.März 2012 mit dem Ziel der finalen Zerschlagung einer kleinen Dorfbäckerei (5 Mitarbeiter) mit Qualitätsprodukten

I-18 W 48/16 (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal)
Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod,
nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag,
nach krimineller Rechtsbeugung in Verwaltung und Verwaltungsjustiz,
nach Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen Zerschlagung mit tödlichem Finale und
Fortsetzung der Zerschlagung seines einzigen Rechtsnachfolgers in NRW,
mit kapitalen Vermögensschäden,
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**, verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis Tirschenreuth

Albin Ludwig Ockl, Dipl.-Ing., alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger, Beschwerdeführer)
gegen Freistaat Bayern
vertreten durch Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch Bezirksregierung der Oberpfalz,
vertreten durch Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister,
Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
(Beklagte, Beschwerdegegner)

Hier:

Versagung von rechtlichem Gehör zur Fortsetzung des zivilrechtlichen Verfahrens 2 O 163/16 am Landgericht Wuppertal,
I-18 W 48/16 Oberlandesgericht Düsseldorf,
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 vom 18.Feb.2017 wegen fortgesetzter Versagung von rechtlichem Gehör gemäß Mitteilung des Landgerichts Wuppertal vom 25.08.2017 (eingegangen am 30.08.2017)

Stellungnahme mit Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
in fortlaufender Nummerierung:

**BVERFG-12. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 (AR1475/17) mit den
Schriftsätzen vom 18.Feb.2017 und 12.März 2017
mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Januar 2017 (1 BvR 382/17),
mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör trotz erdrückender
Beweislage,
mit Fortsetzung der Beschwerde vom 12.März 2017 wegen Versteck im
Allgemeinen Register**

**BVERFG-13. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 im Umfeld von
politisch motivierten Zerschlagungen Nr.1 bis 6
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge (Zerschlagung 2):
unter Verantwortung des politischen sowie steuer- und
gebührenfinanzierten Establishments,
unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit
Versagung von rechtlichem Gehör zur Mittäterschaft,
Mitwisserschaft, strafbare Kumpanei bei Ausführung einer
**gigantischen Umverteilungspolitik mittels der staatlichen UMTS-
Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung trotz der
verheerenden Folgewirkungen
(HARTZ IV, Agenda 2010, politisch erzwungene Altersarmut)**
gemäß Verfassungsbeschwerde vom 15.Sept.2017 (AR 5737/16 Fortsetzung
für Annahme zur Entscheidung)**

**BVERFG-14. Versagung von rechtlichem Gehör durch arglistige
Täuschung, um Beendigung von Gerichtsverfahren rechtskräftig zu
machen, Versagung jeglicher Information über Gründe und Zeitpunkte der
rechtskräftigen Beendigung
Nicht mehr hinnehmbar:
Starker Rechtsstaat beim Zerschlagen der Opfer,
Schwacher Rechtsstaat bei Rehabilitierung und Schadenersatz
Anspruch auf Fortsetzung beider Verfahren gemäß Art.34 GG**

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln BVERFG-12 bis BVERFG-14 der
Verfassungsbeschwerde sind zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>
Scroll down after link (page 50)

**Zu BVERFG-12. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 (AR1475/17) mit den
Schriftsätzen vom 18.Feb.2017 und 12.März 2017
mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Januar 2017 (1 BvR 382/17),
mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör trotz erdrückender
Beweislage,
mit Fortsetzung der Beschwerde vom 12.März 2017 wegen Versteck im
Allgemeinen Register**

Die Verfassungsbeschwerde vom 18.Feb.2017 wurde ausführlichst begründet auf ca. 1.120 Seiten einschließlich der Beweise-Ordner 1 und 2 in folgenden Kapiteln:

BVERFG-01. Angegriffene Hoheitsakte wegen Versagung von rechtlichem Gehör in 1. und 2.Instanz

nach Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 08.Januar 2017 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Anlage VB-11)

nach Einreichung einer

Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof vom 24.Okt.2015

wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim BGH zur

Strafanzeige 1 AR 481/14 (Anlagen Teil 1 Beweise-Ordner 1)

Strafanzeige vom 09.04.2014 und 28.04.2014 wegen

krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden Folgewirkungen

vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit:

Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung bis in den Tod, mit

verwaltungsgewaltiger Unterstützung, mit krimineller Rechtsbeugung durch

verantwortliche Amtsträger und mit Verweigerung von Berufungsverfahren

zwecks Verdeckung der Rechtsbeugung,

und wegen Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd in NRW auf den einzigen

Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, der selbst wehrloses Opfer

politisch motivierter und heimtückischer Zerschlagung durch die beklagte

Bundesregierung ist

Versagung von rechtlichem Gehör zu „Zehn Mal Zuständigkeit des Landgerichts

Wuppertal und der 2.Zivilkammer“ (Kapitel 25) trotz Fortsetzung der

Zerschlagung durch bayerische Behörden in NRW

Versagung von rechtlichem Gehör durch den 18.Zivilsenat und der 2.Zivilkammer

zum Klagegegner, der nicht auf Behörden der Unterstufe (Landratsamt

Tirschenreuth, Gemeinde Leonberg) eingegrenzt werden darf

BVERFG-02. Darlegung des Sachverhalts der Zerschlagung 2

unter Verantwortung der beklagten bayerischen Verwaltung, der bayerischen Staatsregierung, der bayerischen Verwaltungsjustiz:

Qualifizierte Klageerhebung 2 O 163/16 mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016

Fortsetzung der Darlegung des Sachverhalts der Zerschlagung 2

in sofortiger Beschwerde vom 28.Sept.2016 und 26.Okt.2016 an das

Oberlandesgericht

BVERFG-03. Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe,

weil Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3 mit kausalem

Zusammenhang, mit kapitalen Vermögensschäden und staatlich erzwungener

Altersarmut

Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe, weil wegen ständiger,

bösartiger Versagung von rechtlichem Gehör trotz ständigem Antrag auf

Prozesskostenhilfe immer wieder Gerichtskosten mit staatsanwaltlichen

Zwangmaßnahmen mit Zuschlag vollstreckt werden

Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe, weil Zwangsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft mit Weisungen der beklagten Bundesregierung vollstreckt werden

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

BVERFG-04. Kausaler Zusammenhang von

Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3

Zerschlagung 1: Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dez.2015 und Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2038/16 vom 26.Aug.2016

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung mit staatlich erzwungener Notlage (Altersarmut)

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler und vorsätzlicher Diskriminierung durch Bundesregierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) trotz Weltklasse-Höchstleistungen des klagenden Opfers für digitale Evolution in Deutschland und Europa

Zerschlagung 2: Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 vom 22.Sept.2013, 15.Nov.2013 und 24.März.2014

Klagendes Opfer ist alleiniger Rechtsnachfolger seines Bruders nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd bayerischer Verwaltung, bayerischer Staatsregierung und bayerischer Verwaltungsjustiz bis in den Tod am 06.Juli 2012 (2.Todesopfer vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit), Versagung von 2 Berufungsverfahren, trotz Nachweis krimineller Rechtsbeugung in Verwaltung und erster Verwaltungsgerichtsinstanz, Versagung von Prozesskostenhilfe trotz Kenntnis unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage des klagenden Rechtsnachfolgers aus 1.Zerschlagung, trotz Nachlassinsolvenz, Belastung des klagenden Opfers mit einer Sicherungshypothek für Kosten der Rechtsbeugung

Zerschlagung 3: Versagung von rechtlichem Gehör in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, insbesondere am

VG Düsseldorf (27 K 5854/13) mit rechtshängigen Berufungsverfahren seit 25.11.2016 nach Verfassungsbeschwerde AR 5737/16 vom 18.Aug.2016.

Rechtswidrige Schädigung des klagenden Opfers durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) im Vorfeld der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Live-Aufzeichnung, Live-Übertragung und zeitversetzte Übertragung aus den kostenpflichtigen Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 des klagenden Opfers ohne Übertragungsrechte (geschätzter Schaden über 100.000 DM), zusätzlicher Beweis für absichtliche Planung der 1.Zerschlagung durch beklagte Bundesregierung mit einem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag und anschließender diskriminierender Versagung von jeglichem Gehör (auf zahllose Briefe, Schriftsätze, Projektvorschläge)

durch ARD-Vorsitzende, Intendanten und Mitglieder der Bundesregierung (Bundeskanzlerin, Bundesminister, Staatssekretäre)

BVERFG-05. Mehr als 10 mal Zuständigkeit des

Landgerichts Wuppertal und der 2.Zivilkammer:

- > weil (1) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit dem Wohnsitz des Opfers im Gerichtsbezirk.
- > weil (2) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an dem eine Sicherungshypothek für bayerische Gerichtskosten trotz nachgewiesener krimineller Rechtsbeugung erzwungen wurde,
- > weil (3) die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal begründet ist mit der Zuständigkeit für den Ort, an den schikanierende Behördenbescheide aus Bayern zugesandt wurden und so die Zerschlagung von bayerischen Behörden auf den Rechtsnachfolger erweitert wurde und in NRW fortgesetzt wurde
- > weil (4) der Gerichtsstandort Wuppertal für das zivilrechtliche Schadenersatzverfahren der 1.Zerschlagung zuständig ist, obwohl die beklagte Bundesregierung in Berlin ansässig ist,
- > weil (5) §32 ZPO für Berlin keine Bedeutung hatte und für Tirschenreuth/München ohne Begründung nicht entscheidungsrelevant sein kann,
- > weil (6) der Kläger aufgrund staatlich erzwungener Notlage keinen Verweisungsantrag mehr stellen kann, ohne das Risiko eines Versäumnisurteils in Kauf nehmen zu müssen,
- > weil (7) die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage aufgrund der 1.Zerschlagung in der 2.Zerschlagung gnadenlos ausgenutzt wurde, um Berufungsverfahren der 2.Instanz zur Aufdeckung der Rechtsbeugung in der 1.Instanz zu unterdrücken
- > weil (8) der kausale Zusammenhang der 1. und 2. Zerschlagung endlich anerkannt werden muss und am gleichen Gerichtsstandort zu bewerten ist
- > weil (9) bis heute das klagende Opfer für verheerende Folgewirkungen der 1. und 2.Zerschlagung am Landgericht Wuppertal verantwortlich gemacht wird und verurteilt wurde, wird und werden wird
- > weil (10) eine juristische Zerschlagung der 1. und 2. politisch motivierten Zerschlagungen am Gerichtsstandort Wuppertal definitiv auch politisch motiviert ist (Zerschlagung der Zerschlagungen)

BVERFG-06. Antrag auf Vorlage dieser Verfassungsbeschwerde beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, weil . . .

- > Weil ständige Versagung von rechtlichem Gehör seit 2010 in allen zivilgerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfahren und einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden
- > Weil Nicht-Aannahme aller Verfassungsbeschwerden ohne Begründung seit 2010 nicht nur im Ersten Senat des Bundesverfassungsgericht, sondern auch im Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts
- > Weil der Rechtsweg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beim Europarat durch das Bundesverfassungsgericht verhindert wird,
- > Weil extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe mit Zerschlagung 1, Zerschlagung 2 und Zerschlagung 3 mit kausalem Zusammenhang, mit zwei Todesopfern wegen unbewältigter NS-Vergangenheit und den einzigen Rechtsnachfolger im Visier, mit kapitalen Vermögensschäden und staatlich erzwungener Altersarmut, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte und gegen Europäische Menschenrechtskonvention beklagt wird,
- > Weil der deutsche Richterstress, immer wieder auf Kosten der klagenden Opfer, längst im Bundesverfassungsgericht bekannt ist und nicht auf dem Rücken der Kriegsgeneration von 1941 mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland weiter ausgetragen werden darf

BVERFG-07. Verfassungswidrig: Zugang zum Grundgesetz seit 2010 verwehrt durch ständige Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung in bisherigen Kammerbeschlüssen (Dauerzustand), von Verfassungsbeschwerden im kausalen Zusammenhang, durch Versagung von rechtlichem Gehör

Dauerzustand durch Kammerbeschlüsse gemäß §93b BVerfGG in Verbindung mit §93a BVerfGG unerträglich, weil dieser Dauerzustand mit unverschuldeter Notlage infolge kapitaler Vermögensschäden inzwischen ausgenutzt wird für finale und physische Zerschlagung der Opfer durch weisungsgebundene Staatsanwälte mit grobem Missbrauch von Staatsgewalt und mit krimineller Energie zur Aushebelung fundamentaler Menschenrechte in einem Rechtsstaat nach 2 Todesopfer unter Verantwortung bayerischer Verwaltung und bayerischer Staatsregierung mit dem einzigen Rechtsnachfolger nach Zerschlagung 1 und 3 im Visier von Zerschlagung 2

Daher: Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung wegen Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Verfassungsbeschwerde mit Fortsetzung in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Zu dieser Verfassungsbeschwerde mit kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen, mit ausführlichsten Begründungen auf ca. 1.120 Seiten einschließlich der Beweise-Ordner 1 und 2 erhält der Beschwerdeführer, Opfer von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischen Ausuferung von staatlichen Übergriffen, eine Aufforderung zur Überprüfung seiner Rechtsauffassung mit unbegründeten, abgedroschenen, trivialen Einwänden von beleidigender Kürze ohne Gehalt auf weniger als einer Seite.

In höchstem Maße beleidigend: Unbegründete, abgedroschene, triviale Einwände von beleidigender Kürze ohne Gehalt auf weniger als einer Seite.
Daher Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 12.März 2017:

BVERFG-08. Verfassungsbeschwerde vom 18.Feb.2017
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgericht
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu einer eskalierten Sippenzerschlagung mit Todesopfer mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde vom 20.Januar 2017 (1 BvR 382/17) im Allgemeinen Register (AR1475/17) versteckt
In höchstem Maße beleidigende Aufforderung an Opfer von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischen Ausuferung von staatlichen Übergriffen zur Überprüfung seiner Rechtsauffassung

BVERFG-09. Nicht mehr hinnehmbar: Trotz Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts mit Zurückhaltung im Allgemeinen Register ohne Begründung übergegangen
Darüber hinaus: Das beklagte Todesopfer könnte noch lebendig sein, wenn seine Verfassungsbeschwerden zu Lebzeiten vom Bundesverfassungsgericht ernst genommen worden wären

BVERFG-10. Im Allgemeinen Register versteckt,
weil Zusammenhang mit Verfassungsbeschwerde vom 20.Jan.2017
(1 BvR 382/17):
weil kausaler Zusammenhang mit eskalierter Sippenzerschlagung, mit
extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe,
weil kausaler Zusammenhang mit Todesopfer, mit unbewältigter NS-
Vergangenheit und
weil Vertuschung mit verwaltungsgerichtlicher, strafbarer Rechtsbeugung ohne
die Chance der Abwehr.
Beschwerdeführer arbeitet nicht für ein Versteck der Verfassungsbeschwerden im
Allgemeinen Register

BVERFG-11. Nicht mehr nachvollziehbar im Schreiben vom 28.02.2017 gemäß
Anlage 170312 a
Trotz eskalierender, politisch motivierter Zerschlagungen zu Sippenzerschlagung
mit Todesopfer, mit Fortsetzung der Zerschlagung des Rechtsnachfolgers, mit
konzertierten staatlichen Übergriffen
durch beklagte Bundesregierung,
durch beklagte bayerische Staatsregierung und ihrer Helfershelfer mit
nicht mehr nachvollziehbaren Andeutungen und unverständlichen Zweifeln:
„ nicht ersichtlich werden, dass und inwiefern Sie durch die angegriffenen
Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Ihren Grundrechten oder
grundrechtsähnlichen Rechten verletzt sein könnten “ (1)
„ Prozesskostenhilfe im Einzelfall abgelehnt werden kann “ (2)
„ Prozesskostenhilfe aus sachfremden Erwägungen verweigert wurde “ (3)
„ Prozesskostenhilfe unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
verweigert wurde “ (4)
„ Frage, ob das Fachgericht schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen
durchentschieden hat “ (5)

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapitel **BVERFG-08** bis **BVERFG-11**
zusätzlich nachlesbar in der Internet-Cloud
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>
Scroll down after link (page 32)

Zu BVERFG-13. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen Nr.1 bis 6 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge (Zerschlagung 2): unter Verantwortung des politischen sowie steuer- und gebührenfinanzierten Establishments, unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Versagung von rechtlichem Gehör zur Mittäterschaft, Mitwisserschaft, strafbare Kumpanei bei Ausführung einer **gigantischen Umverteilungspolitik mittels der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung trotz der verheerenden Folgewirkungen (HARTZ IV, Agenda 2010, politisch erzwungene Altersarmut) gemäß Verfassungsbeschwerde vom 15.Sept.2017 (AR 5737/16 Fortsetzung für Annahme zur Entscheidung)**

Der Beschwerdeführer ist

Opfer politisch motivierter Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge:
unter Verantwortung des politischen, steuer- und gebührenfinanzierten Establishments:

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung mit Versagung des ordentlichen Rechtsweges nach Art. 34 GG
(Zerschlagung 1) und

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung mit Versagung des ordentlichen Rechtsweges nach Art. 34 GG
(Zerschlagung 2 mit Ausnutzung mit Zerschlagung 1erzwungenen Altersarmut)

unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Versagung von rechtlichem Gehör zur Mittäterschaft
(Zerschlagung 3, hier)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen mit Versagung von rechtlichem Gehör zur staatlich erzwungenen Altersarmut infolge Zerschlagungen 1, 2 und 3
(Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose, diskriminierende und diffamierende Staatsanwaltschaften
(Zerschlagung 5, psychische Zerschlagung)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Täter, Mittäter und Mitwisser
(Zerschlagung 6)

Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz (GG):

Niemand ohne Ausnahme darf sich über das GG stellen.

Das GG soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.

Dies gilt insbesondere für extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe.

Zerschlagung 1:

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Opfers, trotz eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, bei Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung

Zivilrechtliches Verfahren 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal der Klage auf Schadenersatz mit

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerden seit 2010:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

Versagung von rechtlichem Gehör

trotz erdrückendem, qualifiziertem, umfangreichem Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv in den Ordnern 0, 1, 2, 3, 4 und separater Beilage der ISBN-nummerierten Congressbände aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Zerschlagung 2: mit kausalem Zusammenhang infolge Ausnutzung von staatlich erzwungener Altersarmut durch Zerschlagung 1

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge, nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

Fortsetzung der Zerschlagung auf seinen Rechtsnachfolger in NRW unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung, Zivilrechtliches Verfahren 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal der Klage auf Schadenersatz mit

Versagung von rechtlichem Gehör trotz erdrückendem Beweismaterial, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, mit Rechtsbeugung in vorausgegangener verwaltungsgerichtlichen Verfahren, mit Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und Rechtsbeschwerde an den BGH wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Zerschlagung 3: unter Verantwortung

Öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbare Kumpanei bei Ausführung einer gigantischen **Umverteilungspolitik mittels der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und verheerenden Folgewirkungen (HARTZ IV, Agenda 2010)**

Versagung von rechtlichem Gehör trotz erdrückendem Beweismaterial und Verhinderung einer juristischen Aufarbeitung, Versagung von medialem Gehör zu einer öffentlichen Aufarbeitung.

Zerschlagung 4: unter Verantwortung sozialer Pflichtversicherungen, Verweigerung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierten Zerschlagungen, mit der dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

Versagung von rechtlichem Gehör zu den Ursachen einer staatlich erzwungenen Altersarmut, einer gigantischen Umverteilungspolitik mittels der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und verheerenden Folgewirkungen

mit einem künstlichen Teilversäumnisurteil (ohne anwaltliche Vertretung für Ursachen politisch erzwungener Altersarmut trotz physischer Anwesenheit des Opfers)

Zerschlagung 5:

Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte, Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch skrupellose, diskriminierende, diffamierende, weisungsgebundene Staatsanwaltschaften mit Anstiftung zu Missbrauch von Staatsgewalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Versagung von rechtlichem Gehör

trotz Klageerzwingungsverfahren am BGH und Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

Zerschlagung 6: Fortsetzung der Klage auf Rehabilitierung mit Schadenersatz am Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14 (VG 27 K 66.11 seit 2011)

Bis heute (2017): Versagung von jeglichem Gehör zu einer der dunkelsten Phase deutscher Nachkriegsgeschichte - Situationsanalyse März 2017: Vor 2 Jahren noch kaum vorstellbar Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge, nach einer gigantischen Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, erzwungen mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und

mit anschließender totaler Diskriminierung und schlimmster Diffamierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz sowie ständiger Versagung von jeglichem Gehör (staatliche Diskriminierung) mit konzertiertem Zusammenwirken der beklagten Bundesregierung mit dem Öffentlich-rechtlichen Rundfunk, mit gnadenloser Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen durch den Freistaat Bayern, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte,

Eskalation zu Sippenerschlagung mit Todesfolge: Staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte mit ständiger Versagung des grundgesetzlich garantierten rechtlichen Gehörs für Staatsschuld, für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffene Bürger mit vorzeigbaren Lebenswerk bis in den Tod
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Herausragendes Lebenswerk des klagenden Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa:

Der Beschwerdeführer hat in seinem gesamten Berufsleben seit Beendigung seiner akademischen Ausbildung (Telekommunikation) als Dipl.-Ing. an der Technischen Universität Braunschweig im Jahre 1967 **keine** Subventionen erhalten. Das gilt auch für alle seine Unternehmen.

Er hat ausschließlich mit Eigenleistung die in Mitteleuropa führenden ONLINE-Seminare aufgebaut und daraus die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten Congressangebot zum nationalen IT-Gipfel entwickelt und über 25 Jahre in jährlichem Turnus durchgeführt:

Er hat in dieser Zeit über 260 Congressse, dokumentiert in über 260 ISBN-nummerierten Congressbänden, publiziert mit einer Auflage von mehreren 100.000 Exemplaren (über 1000 im Congressmesse-Archiv einsehbar) durchgeführt, z.B. die

ONLINE 2000 Düsseldorf (23 Jahre Kompetenz & Know-how)

Führende Congressse in Europa: 8 Congressse / 32 Symposien in 1 Messe
Business Shows der Aussteller mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen, mit Firmensymposien und Tutorials

Nationaler IT-Gipfel / Digital-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote Speakers)

23.Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

Besonders hervorzuheben: Anlage VB-VG22 in Verfassungsbeschwerde vom 15.Sept.2017 (AR 5737/16 Fortsetzung für Annahme zur Entscheidung)

Außerordentliche Dokumente der Anerkennung durch staatliche Institutionen , hier nachgewiesen mit

Anlage II-0, II-1, II-2, II-3, II-4, II-5, II-6, II-7, II-8

Zu BVERFG-14. Versagung von rechtlichem Gehör durch arglistige Täuschung, um Beendigung von Gerichtsverfahren rechtskräftig zu machen, Versagung jeglicher Information über Gründe und Zeitpunkte der rechtskräftigen Beendigung

Nicht mehr hinnehmbar:

**Starker Rechtsstaat beim Zerschlagen der Opfer,
Schwacher Rechtsstaat bei Rehabilitation und Schadenersatz
Anspruch auf Fortsetzung beider Verfahren gemäß Art.34 GG**

Die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal ist verantwortlich für die zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren von Zerschlagung 1 und 2:

Zerschlagung 1:

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Opfers, trotz eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, bei Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung
Zivilrechtliches Verfahren 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal der Klage auf Schadenersatz mit

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerden seit 2010:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

Versagung von rechtlichem Gehör

trotz erdrückendem, qualifiziertem, umfangreichem Beweismaterial.
Letzte Verfassungsbeschwerde vom 20.Jan.2017 (1 BvR 382/17)

Zerschlagung 2: mit kausalem Zusammenhang infolge Ausnutzung von staatlich erzwungener Altersarmut durch Zerschlagung 1
Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge, nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

Fortsetzung der Zerschlagung auf seinen Rechtsnachfolger in NRW unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung,
Zivilrechtliches Verfahren 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal
Verfassungsbeschwerde hier vom 18.Feb.2017 (2 BvR 628/17)

Der Beschwerdeführer hat die 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal informiert und die Fortsetzung der Verfahren beantragt:

Sieh Anlage 170918 a

Erinnerung zum Antrag vom 22.Aug.2017 auf Fortsetzung des Verfahrens unter Beachtung der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 vom 18.Feb.2017

Die Erinnerung wurde vom Beschwerdeführer vorgenommen, weil vom Landgericht mit Schreiben vom 2.März 2017 auf den Ausgang der Verfassungsbeschwerden hingewiesen wurde und abgewartet werden sollte:

Sieh Anlage 08/01 a.

Zuvor hatte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28.Feb.2017 die Fortsetzung der Verfahren angemahnt:

Sieh Anlage 08/01 b.

Bei der 2.Zivilkammer des zuständigen Landgerichts Wuppertal und bei dem 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf wurde die Beachtung der Verfassungsbeschwerden vom 20.Jan.2017 (1 BvR 382/17) und vom 18.Feb.2017 (AR1475/17) zur Fortsetzung der zivilrechtlichen Verfahren beantragt.

Nach der Erinnerung erhält der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25.08.2017 (eingegangen am 30.08.2017) die Nachricht, dass beide Verfahren wegen Zerschlagung 1 und Zerschlagung 2 nicht fortgesetzt werden, da sie rechtskräftig beendet sind und weitere Eingaben nicht mehr beantwortet werden:

Sieh Anlage 170918 b.

Keinerlei Begründung. Keinerlei Angabe, seit wann eine rechtskräftige Beendigung vorgenommen wurde. Das Opfer sollte keine Chance zur Abwehr haben.

Das Opfer der Zerschlagungen wurde arglistig getäuscht, damit von ihm dem Gericht keine Schwierigkeiten bei der Niederschlagung der Verfahren bereitet werden.

Diese Art der Niederschlagung von Gerichtsverfahren ist in mehreren Punkten verfassungswidrig:

- > Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen hat das Recht auf ein faires Verfahren (Art.6 EMRK Europäische Menschenrechtskonvention in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz), arglistige Täuschung ist Unrecht.
- > Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen hat Anspruch auf ordentliche Gerichtsverfahren zu Zerschlagung 1 und Zerschlagung 2 gemäß Art.34 GG (Satz 3: Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden).

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen besteht auf Fortsetzung ordentlicher Gerichtsverfahren zu Zerschlagung 1 und Zerschlagung 2 gemäß Art.34 GG. Versagung von rechtlichem Gehör ist ein Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs.1 GG).

Velbert, 18.Sept. 2017



Albin L. Ockl

Anlage 170918 a mit den Anlagen 08/01 a und 08/01 b

Erinnerung vom 22.Aug.2017 zum Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens unter Beachtung der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 vom 18.Feb.2017

Anlagen 08/01 a und 08/01 b: Antrag vom 28.Feb.2017 auf Fortsetzung beider Verfahren und Antwort des Landgerichts Wuppertal vom 2.März 2017 mit Hinweis, den Ausgang der Verfassungsbeschwerden abzuwarten.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 153)

Anlage 170918 b

Strittiges Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Wuppertal vom 25.08.2017 (eingegangen am 30.08.2017) mit Hinweis, dass die Verfahren 2 O 70/15 (Zerschlagung 1) und 2 O 163/16 (Zerschlagung 2) rechtskräftig beendet sind.

Information über Verfassungsbeschwerden mit Schreiben vom 28.Feb.2017 an Landgericht Wuppertal und Oberlandesgericht Düsseldorf

Verfassungsbeschwerde vom 20.Jan.2017 (1 BvR 382/17) und Verfassungsbeschwerde hier vom 18.Feb.2017 (2 BvR 628/17)

Sieh auch Anlage 170312 b und c zu Schriftsatz vom 12.März 2017:

Anträge zur Fortsetzung der zivilrechtlichen Verfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 unter Beachtung der

Verfassungsbeschwerden 1 BvR 382/17 und AR1475/17

Anlagenübersicht der Verfassungsbeschwerde vom 18.Feb.2017

(2 BvR 628/17)

mit den 1120 Seiten einschließlich der Beweise-Ordner 1 und 2

Anlagen dieser Verfassungsbeschwerde (Feb.2017): Anlage VB2-01 bis VB2-06

Anlagen T1, T2, und T3 der Klageerhebung (Juli 2016) in den Beweise-Ordnern 1 und 2

Anlagen T4 im Schriftsatz vom 28.Sept.2016 (Anlage VB2-06)

Anlagen der Verfassungsbeschwerde 2 BvR 628/17 (Feb.2017)

Anlage VB2-01 Angegriffener Hoheitsakt betreffs Zerschlagung 2:

Beschluss des 18.Zivilsenat (I-18 W 48/16, 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal,) vom 31.01.2017 (eingegangen am 02.02.2017) mit Versagung von rechtlichem Gehör trotz Anhörungsrüge

Anlage VB2-02 Schriftsatz vom 08.Jan.2017:

Einspruch gegen den Beschluss I-18 W 48/16 (2 O 163/16 LG Wuppertal) des 18.Zivilsenats vom 27.12.2016 (eingegangen am 29.12.2016) mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 120)

Anlage VB2-03 Angegriffener Hoheitsakt betreffs Zerschlagung 2:

Beschluss des 18.Zivilsenat (I-18 W 48/16, 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal,) vom 27.12.2016 (eingegangen am 12.01.2017) mit Versagung von rechtlichem Gehör

Anlage VB2-04 Schriftsatz vom 26.Okt.2016:

Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 vom 05.10.2016 des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 14.10.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 89)

Anlage VB2-05 Angegriffener Hoheitsakt betreffs Zerschlagung 2:

Beschluss 2 O 163/16 vom 05.10.2016 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 14.10.2016) mit Versagung von rechtlichem Gehör

Anlage VB2-06 Schriftsatz vom 28.Sept.2016:

Einspruch gegen den Beschluss 2 O 163/16 (eingegangen am 03.09.2016)

mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Scroll down after link (page 53)

mit den Anlagen T4 (Teil 4): Neu in diesem Schriftsatz

Anlage T4-01

Beschluss 2 O 163/16 der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (eingegangen am 03.09.2016)

Anlage T4-02 Klageerhebung mit Schriftsatz vom 06.Juli 2016

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

mit qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen, geordnet nach Anlagen T1 (Teil 1), T2 (Teil 2) und T3 (Teil 3) in den Beweise-**Ordnern 1 und 2:** Detaillierte Übersicht in Ordner 1.

Anlagen Teil 1 (T1: Seite 1 -32 Beweise-Ordner 1)

Rechtsbeschwerde am Bundesgerichtshof vom 24.Okt.2015

wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (Anlage BGH3-00 T1 Seite 1-17)

nach Strafanzeige vom 09.Apr.2014 an den Generalbundesanwalt

(Anlage BGH3-01 T1 Seite 18-32)

Anlagen Teil 2 (T2: Seite 1 -622 Beweise-Ordner 1 und 2)

Beweise aus Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13

vom 24.03.2014 mit Anlagen 18 bis 28b2 (Seite 1-466)

Durch kriminellen Amtsmissbrauch und kriminelle Rechtsbeugung in der regionalen Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung:
Beseitigung eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs und Tod des Inhabers wegen Hygiene-Desaster des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes.
Von kommunalen Amtsträgern und sog. richterlichen Mediatoren in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben

Beweise aus Strafanzeige mit 2.Schriftsatz vom 28.04.2014 an den Generalbundesanwalt

(Anlage BGH3-04 T2 Seite 470-480 Beweise-Ordner 2) mit beiliegenden

Beweisen aus Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 (AR 6764/13)

vom 22.09.2013 mit Anlagen 01a bis 09 (T2 Seite 481-622 Beweise-Ordner 2)

Manipulation von Grundstücksrechten mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,
mit unbewältigter NS-Vergangenheit,
mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des Beschwerdeführers)

Anlagen Teil 3 (T3: Seite 1 -82 Beweise-Ordner 2)

Hauptzeugen der Klage

Petition an den Bayerischen Landtag in Abstimmung mit dem verstorbenen Wendelin Ockl und zugehörige Briefe

Attacken des beklagten Bürgermeisters auf Damwild-Gehege des Verstorbenen von Zivilgerichten einschl. BGH zurückgewiesen

Bild-Dokumentation: Letzte Ruhestätte, Damwild-Gehege

mit Anlage T3.99 (letztes Blatt im Beweise-Ordner 2)

Ruhestätte seines verstorbenen Bruders, das vom Beschwerdeführer wegen politisch erzwungener Altersarmut nur noch im Internet besucht werden kann, nach eskalierter Sippenerschlagung mit Todesopfer, mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

Anlagen T4 (Teil 4)

Sieh Anlage VB2-06 Schriftsatz vom 28.Sept.2016

Anlage T4-03 a, b, c

Zwangsmaßnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg in 2016 wegen Kostenrechnungen für 2 Gerichtsverfahren mit Hilfe des Finanzamtes Landshut beim Grundbuchamt der Stadt Velbert

T4-03 a: Antrag auf Eintragung der Sicherungshypothek vom 11.04.2016

T4-03 b: Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert v. 11.04.2016

T4-03 c: Rechnung (23,- €) des Amtsgerichtes Velbert vom 12.04.2016

Anlage T4-04 a, b, c, d, e

Gerichtsverfahren am Amtsgericht Velbert VE-6192-23

T4-04 a: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung einer Sicherungshypothek und Einspruch gegen Kostenrechnung mit Schriftsatz vom 26.04.2016 und Anlagen1 – AG Velbert und Anlage 2 – AG Velbert

T4-04 b: Mitteilung vom 18.05.2016 zu Stellungnahme des Finanzamtes Landshut mit Kostenrechnungen für zwei

Gerichtsverfahren RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566

T4-04 c: Einspruch gegen rechtswidrige Eintragung der Sicherungshypothek mit Schriftsatz vom 31.05.2016
T4-04 d: Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016
T4-04 e: Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Anlage T4-05 a, b, c, d

Juristische Verwirrungen wegen Zuständigkeit für Einspruch gegen Beschluss VE-6192-23 des Amtsgerichtes Velbert vom 13.06.2016 (eingegangen am 16.06.2016) mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

T4-05 a: Anspruch des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Schreiben vom 17. Juni 2016) mit Schreiben vom 01.07.2016 zurückgewiesen

T4-05 b: Schreiben vom 01.08.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss des 25. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf, erlassen von Justizbeschäftigte Stoffels am 06. Juli 2016 (eingegangen am 19.07.2016) gemäß Anlage OLG-1601

T4-05 c: Schreiben vom 18.08.2016 an 2. Zivilkammer und 16. Zivilkammer mit Anlage OLG-160805 (Abschließung des Beschwerdeverfahrens durch Oberlandesgericht) und Anlage LGW-160801 (Schreiben vom 01.08.2016)

T4-05 d: Schreiben der 2. Zivilkammer des Landgerichts vom 23.08.2016 (2. Zivilkammer erklärt sich als nicht zuständig für sofortige Beschwerde)

Anlagen T4-06 a, b

Schreiben an die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal wegen Gesamtverantwortung des Freistaates Bayern

T4-06 a: **Schreiben vom 01.08.2016** an den 25. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf und die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (siehe auch Anlage T4-05 b)

T4-06 b: **Schreiben vom 08.08.2016** an die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Nachweis, dass das Landratsamt Tirschenreuth und die Gemeinde Leonberg nur ausführende Täter unter Beteiligung der Bezirksregierung der Oberpfalz waren und die Verantwortung bei mehreren bayerischen Staatsministerien liegt

Anlagen T4-07 (Seite 01 – 29)

Diverse Beweise über steuerliche Schikanierung und Terrorisierung in 2016 durch Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg / Gemeinde Pechbrunn und Finanzamt Waldsassen

mit missbräuchlichen Behördenbescheiden nicht nur wegen Steuererhöhungen, sondern auch mit Steuerarten (Realsteuer), die mit Grundgesetzänderung von 1997 entfallen sind (trotz Anmeldung von Nachlassinsolvenz in 2012)